

# DIE SITUATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND

## Auswertung der Online-Umfrage 2017

Von Franziska von Nordheim, Johanna Karpenstein und Tobias Klaus

Wissenschaftliche Begleitung:

Dr. Sophie-Charlotte Meyer, Sozialwissenschaftlerin, Bochum

Herausgeber:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0

Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-Mail: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

Web: [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Berlin, Dezember 2017



## Inhalt

1.	Rechtlicher Rahmen und zeitliche Einordnung.....	3
2.	Methodik und Durchführung der Umfrage und Auswertung.....	7
3.	Angaben zur Person, Qualifizierung und Arbeitssituation .....	8
4.	Situation der Jugendlichen.....	13
5.	Medizinische Alterseinschätzung.....	17
6.	Vorläufige Inobhutnahme und Verteilverfahren.....	19
7.	Betreuung und Unterbringung .....	23
8.	Abgänge und „Verschwinden“ .....	27
9.	Vormundschaft.....	30
10.	Asylverfahren.....	32
11.	Gesundheitsversorgung.....	36
12.	Sprache und Bildung .....	38
13.	Hilfe für junge Volljährige .....	42
14.	Familiennachzug und Zusammenführungen .....	47
15.	Kernergebnisse der Umfrage .....	49

## 1. Rechtlicher Rahmen und zeitliche Einordnung

Im Jahr 2017 ist die Zahl der Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) in Deutschland erheblich gesunken. Im ersten Halbjahr wurden 5.702 Erstanträge gestellt<sup>1</sup>. Die umF-Einreisezahlen weichen jedoch hiervon ab, da Asylanträge für die Minderjährigen zum Teil nicht oder nur verzögert gestellt werden. Setzt sich diese Entwicklung im zweiten Halbjahr fort, würde dies eine Verringerung der Antragszahlen auf ca. ein Drittel des Vorjahres (35.939 Erstanträge von umF) bedeuten.

	2015	2016	1. Halbjahr 2017
Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen	22.255	35.939	5.702

Abb. 1: Eigene Darstellung basierend auf einer Abfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Großteil der Antragstellenden war im ersten Halbjahr 16 oder 17 Jahre alt (ca. 82%) und männlich (ca. 86%). Hauptherkunftsländer waren Afghanistan (25,2%), Eritrea (22,3%), Somalia (10,2%), Guinea (8,2%) und Syrien (7,8%).

Die Gesamtschutzquote betrug ca. 80% – ein Großteil der Minderjährigen wird damit auf Dauer oder langfristig in Deutschland bleiben. Die Schutzquote ist jedoch gegenüber 2016 (ca. 89%) gesunken. Das Sinken der Schutzquote beobachtet der Bundesfachverband umF (BumF) mit großer Sorge, da die tatsächliche Schutzbedürftigkeit unverändert hoch ist, sich die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – insbesondere in Bezug auf die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Eritrea und Somalia – trotzdem verändert hat.

	2015	2016	1. Halbjahr 2017
Gesamtschutzquote: Entscheidungen über Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen	90%	89%	80%

Abb. 2: Eigene Darstellung basierend auf einer Abfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Auch die Zahl junger Flüchtlinge, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut und untergebracht wurden, ist bis zum 8. Dezember 2017 auf 54.962 Personen gesunken. Knapp 10.000 weniger als noch zu Jahresbeginn. Die meisten befinden sich in Nordrhein-Westfalen (11.870), Bayern (7.875) und Baden-Württemberg (7.306). Während insbesondere Mecklenburg-Vorpommern (80,9%), Sachsen (78,1%) und Sachsen-Anhalt (75,7%) ihre Aufnahmequote untererfüllen, gibt es speziell in Bremen eine erhebliche Quotenübererfüllung (330,9%), gefolgt von Hamburg (132,0%) und Hessen (129,9%).

<sup>1</sup> Aktuellere Zahlen lagen zum Erstellungszeitpunkt der Studie noch nicht vor. Gesamtjahreszahlen für 2017 werden im ersten Quartal 2018 auf der Website des Bundesfachverbands umF veröffentlicht.



Unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit*					
	Gesamtzahl am 30.12.2016	Gesamtzahl am 08.12.2017	Davon unbe- gleitete Min- derjährige	Davon jun- ge Volljäh- rige	Quotenerfüllung am 08.12.2017
BW	8.269	7.306	3703	3.603	102,5%
BY	10.151	7.875	3804	4.071	92,2%
BE	2.731	2.364	1499	865	84,6%
BB	1.601	1.390	887	503	83,3%
HB	1.893	1.734	592	1.142	330,9%
HH	2.036	1.856	570	1.286	132,0%
HE	6.163	5.283	2323	2.960	129,9%
MV	1.001	895	659	236	80,9%
NI	5.371	4.662	2627	2.035	90,9%
NW	13.296	11.870	7753	4.117	102,1%
RP	2.915	2.731	1562	1.169	102,9%
SL	854	644	240	404	96,7%
SN	2.698	2.171	1772	399	78,1%
ST	1.466	1.165	922	243	75,7%
SH	2.113	1.734	962	772	93,0%
TH	1.505	1.282	999	283	86,6%
Summe aller Zu- ständigkeiten	64.045	54.962	30.874	24.088	

Abb. 3: Eigene Darstellung basierend auf der unveröffentlichten UMA-Bundesliste des Bundesverwaltungsamtes vom 08.12.2017.

Vor dem Hintergrund der Berichte über den hohen Anteil von unbegleiteten Minderjährigen unter den Bootsflüchtlingen und dem hohen Bedarf an Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus, warnt der Bundesfachverband umF entschieden davor, voreilig Kapazitäten zurückzubauen.

Im ersten Halbjahr 2017 kamen laut UNICEF 11.817 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland und Italien an. Die Hauptherkunftsländer waren Guinea (12%), Elfenbeinküste (10%), Bangladesch (10%), Gambia (10%) und Nigeria (8%). 93% der umF waren Jungen und 7% Mädchen.<sup>2</sup>

	Griechenland	Italien
Einreisen von umF im 1. Halbjahr 2017	11.406	411

Abb. 4: Eigene Darstellung basierend auf UNICEF/UNHCR/IOM (2017), "Refugee and Migrant Children in Europe. Mid year Overview of Trends January - June 2017".

Laut UNICEF berichteten in Italien interviewte Minderjährige einstimmig, dass der Aufenthalt in Libyen, der traumatisierendste Teil ihrer oft mehr als halbjährigen Reise gewesen sei. Nahezu alle berichteten davon, mindestens einige Tage ohne Nahrung, Wasser und einen sicheren Ort zum

<sup>2</sup> UNICEF/UNHCR/IOM (2017): "Refugee and Migrant Children in Europe. Mid year Overview of Trends January - June 2017"



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Schlafen verbracht zu haben. Ein erheblicher Teil sei Opfer von Entführungen (47%) und/oder willkürlicher Inhaftierung geworden (23%).<sup>3</sup>

Auch nachdem Minderjährige in Italien oder Griechenland ankommen, sind sie oft nicht in Sicherheit. Da Zusammenführungen mit Angehörigen und Bezugspersonen nur schwer durchzusetzen sind, reisen sie häufig alleine und auf illegalen Wegen in ihre Zielländer wie Deutschland. Sie verstecken sich hierzu u.a. unter Güterzügen und LKWs oder reisen mit Hilfe von Schleppern, was die Gefahr von Missbrauch und Ausbeutung erhöht.

Es muss sich daher darauf eingestellt werden, dass durch geänderte Fluchtwege und die erheblichen Gefahren, denen die Minderjährigen in Folge der Schließung der Balkanroute und der erschwerten Seenotrettung ausgesetzt sind, der Anteil schwer traumatisierter Minderjähriger weiter zunimmt.

Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern in Deutschland ankommen, müssen vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden (§42a SGB VIII). Hier wird dann geklärt, welches Jugendamt für sie zuständig ist. Dies kann das Jugendamt am Aufgriffsort sein oder es folgt ein sog. Verteilungsverfahren. Entscheidend hierfür sind eine bundesweite Quote sowie bestimmte Belange des Kindeswohls.

Im Rahmen der anschließenden Inobhutnahme (§42 SGB VIII) wird dann die Einrichtung einer Vormundschaft veranlasst und gemeinsam mit dem jungen Menschen u.a. ermittelt, welche pädagogische Unterstützung sie/er benötigt und wo die Unterbringung erfolgen soll. Sie werden nach dem SGB VIII versorgt und betreut und die Art der Hilfen muss sich nach dem individuellen Bedarf richten. Besteht ein pädagogischer Unterstützungsbedarf über das 18. Lebensjahr hinaus, haben geflüchtete Jugendliche, ebenso wie andere Jugendliche, einen Regelrechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII).

Das Jahr 2017 war erneut von rechtlichen Änderungen geprägt. So arbeitete die Bundesregierung weiter an einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). Immer wieder wurden in diesem Rahmen Vorschläge zur Kostenreduzierung eingebracht, die von der Ermöglichung einer Zwei-Klassen-Jugendhilfe für junge Flüchtlinge bis zur Einschränkung der Hilfe für junge Volljährige reichen. Zahlreiche Jugendhilfe- und Flüchtlingsorganisationen haben das Vorhaben immer wieder kritisiert.<sup>4</sup> Das Gesetz konnte in der letzten Legislatur jedoch nicht mehr beschlossen werden, da der Bundesrat noch nicht zugestimmt hat.

Während die Reform des SGB VIII ausblieb, trat jedoch am 29. Juli 2017 das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft. Mit dem Gesetz wurde unter anderem der Abschiebungsgewahrsam und die Verbleibspflicht in Aufnahmeeinrichtungen ausgeweitet sowie das Auslesen von Handydaten von Asylsuchenden ermöglicht. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind insbesondere Neuregelungen zur Asylantragsstellung relevant.

Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen in bestimmten Fällen zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet. Diese Pflicht setzt allerdings voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen sowie dass die persönliche Situation des Kindes/Jugendlichen die Stellung des Asylantrags zu

---

<sup>3</sup> UNICEF (2017): „Children on the move in Italy and Greece“

<sup>4</sup> Auf der Themenseite „SGB VIII Reform“ des BumF finden Sie die Gesetzesentwürfe sowie zahlreiche Stellungnahmen zur Reform: <http://www.b-umf.de/de/themen/sgb-viii-novellierung>



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

diesem Zeitpunkt zulässt. Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist zwingend an dieser Entscheidung zu beteiligen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht nach §42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII keine Pflicht des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) zur unverzüglichen Asylantragstellung.<sup>5</sup>

Die Neueinführung der Quotenverteilung im November 2015 sowie der erhebliche Anstieg der Einreisezahlen führten dazu, dass im Jahr 2016 grobe Defizite bei der Unterbringung und Versorgung von umF festgestellt wurden, da in vielen Kommunen der Aus- und Aufbau von Infrastruktur noch nicht abgeschlossen war.<sup>6</sup>

Mit dem Rückgang der Einreisezahlen im Jahr 2017 stellt sich die Frage, inwieweit Notfallstrukturen abgebaut und bedarfsgerechte Hilfen aufgebaut wurden, wie sich die Situation von jungen Geflüchteten verändert hat, welche gute Praxis und Problemlagen bestehen und welche Handlungsbedarfe sich hieraus ergeben. Die vorliegende Publikation möchte zur Einschätzung dieser Fragen einen Beitrag leisten.

---

<sup>5</sup> BumF (2017): Hinweise zur Pflicht zur Asylantragsstellung durch die Jugendämter: [http://www.bumf.de/images/2017\\_09\\_13\\_Hinweise\\_zur\\_Umsetzung\\_von\\_\\_42\\_Abs.\\_2\\_Satz\\_5\\_SGB\\_VIII\\_\\_Verpflichtung\\_der\\_Jugend%C3%A4mter\\_zur\\_Asylantragstellung.pdf](http://www.bumf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von__42_Abs._2_Satz_5_SGB_VIII__Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf)

<sup>6</sup> BumF (2016): Bericht zur Aufnahmesituation von umF in Deutschland: [http://www.bumf.de/images/aufnahmesituation\\_umf\\_2016.pdf](http://www.bumf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf)



## 2. Methodik und Durchführung der Umfrage und Auswertung

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat vom 19. Oktober bis 3. November 2017 eine bundesweite anonyme Online-Befragung unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Es wurden vornehmlich geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien formuliert, wobei zu jedem Themenkomplex auch die subjektive Einschätzung der Befragten in Form eines Freitexts möglich war.<sup>7</sup> Für die Verbreitung wurde die umfassende, bundesweite Vernetzung des BumF mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe genutzt (Mitgliedsorganisationen, Newsletter, Homepage, Facebook, Mailinglisten etc.).

Eine Online-Umfrage ist grundsätzlich nicht repräsentativ, da u.a. ausgewählte Verbreitungskanäle, die Voraussetzung der Internetnutzung sowie Selbstselektion unter den erreichten Fachkräften die Teilnahme beschränken. Obwohl keine repräsentative Zufallsstichprobe unter den Fachkräften gezogen wurde, kann aufgrund der großen Zahl der Teilnehmenden davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft besitzen.

Insgesamt haben sich 2.211 Personen an der Umfrage beteiligt. 1.347 Personen haben den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Um mögliche Verzerrungen der Ergebnisse zu vermeiden, wurden der Auswertung der Umfrage lediglich die vollständig ausgefüllten Fragebögen zugrunde gelegt.<sup>8</sup>

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und um statistisch belastbare Ergebnisse zu erhalten, wurde darauf geachtet, dass keine Anteilswerte ausgegeben werden, bei denen die Einschätzung auf weniger als drei Personen basieren. Dementsprechend weisen manche Bundesländer im Kontext der Vergleiche untereinander bei einigen Merkmalen keine Balken auf.

Ebenfalls u.a. aufgrund zu geringer Fallzahlen sowie zur besseren Lesbarkeit der einzelnen Grafiken wurden Kategorien, die im Rahmen der Umfrage einzeln abrufbar waren, im Nachhinein zusammengefasst (Bsp. „sehr gut“ und „gut“ = „(sehr)gut“).

„Weiß nicht“-Angaben schließen die „Nicht zutreffend“-Angaben mit ein und wurden – wenn es nicht anders deklariert ist – nicht berücksichtigt. Die Prozentwerte beziehen sich also nur auf diejenigen Angaben, bei denen keine Ausweichoptionen gewählt wurden.

Bei einigen Fragen wurden in hohen Prozentsätzen die Ausweichoption angegeben, was sich u.a. auf die Funktionen bzw. die Tätigkeitsbereiche der Teilnehmenden zurückführen lässt. Es wird im Kontext der einzelnen Fragen und Abbildungen darauf hingewiesen.

---

<sup>7</sup> Der Fragebogen wurde zunächst mittels eines Pre-Tests getestet und anschließend überarbeitet.

<sup>8</sup> Es wurden keine Anreize für eine Beendigung des Fragebogens gesetzt.

### 3. Angaben zur Person, Qualifizierung und Arbeitssituation

Die Antworten von 1.347 Personen wurden der Auswertung der Umfrage zugrunde gelegt. Zieht man die Bevölkerungszahlen der einzelnen Bundesländer heran, verteilen sich die Teilnehmenden weitgehend gleichmäßig auf das gesamte Bundesgebiet (Abb. 5).

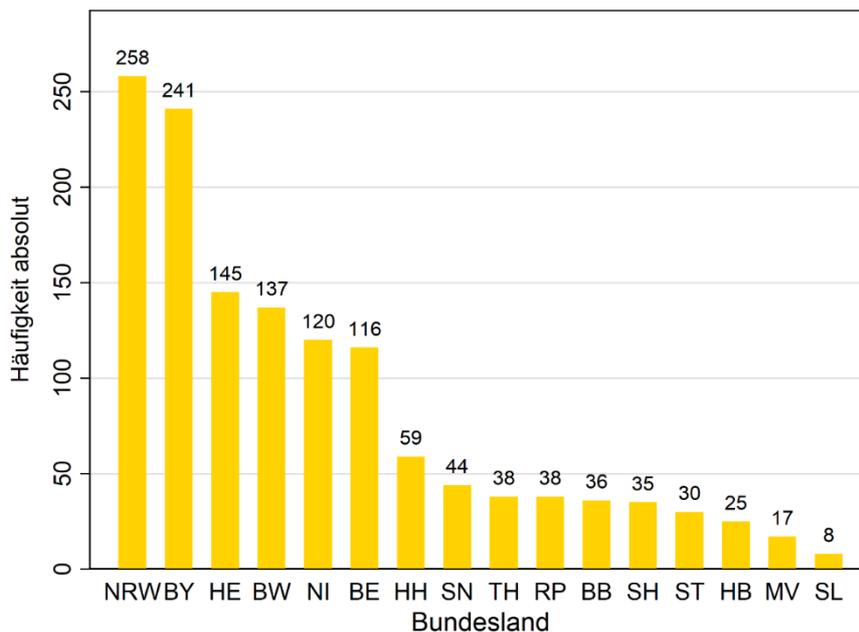


Abb. 5: In welchem Bundesland arbeiten Sie hauptsächlich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Zu mehr als einem Drittel nahmen Betreuer/innen aus den Jugendhilfeeinrichtungen an der Umfrage teil, sie stellen einen Anteil von 36,5% dar. Danach folgen Vormund/innen (18,9%), Fachkräfte der Leitungsebene (16,9%) und Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes (10,3%). Weitere Teilnehmende sind Berater/innen (4,9%), Pflege-/Gastfamilien (3,8%) und zu kleineren Teilen Ehrenamtliche, Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitarbeitende der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Abb. 6).

Des Weiteren wurde erfragt, in welchen Zusammenhängen die Teilnehmenden mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten (Abb. 7). Aus der Auswertung der Frage, bei der mehrere Antworten gegeben werden konnten, wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Umfrageteilnehmer/innen im Bereich der Anschlussmaßnahmen (74,8%) tätig ist. 44,5% waren im Arbeitsfeld der Inobhutnahme, 22,5% der vorläufigen Inobhutnahme und 27,9% in sonstigen Kontexten mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen tätig.

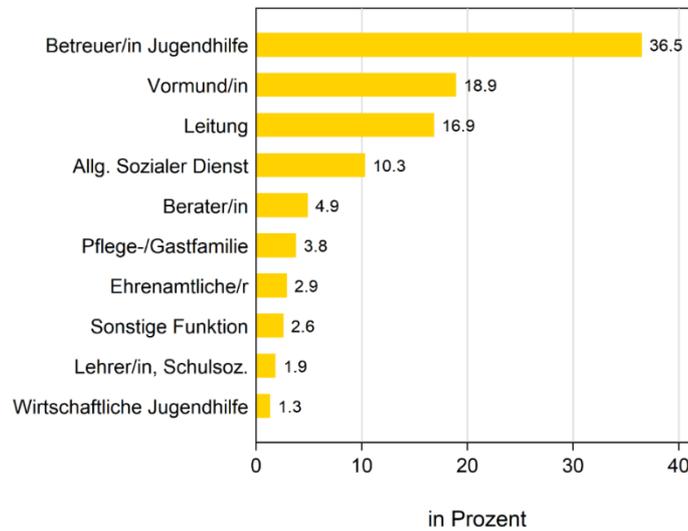


Abb. 6: In welcher Funktion arbeiten Sie hauptsächlich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

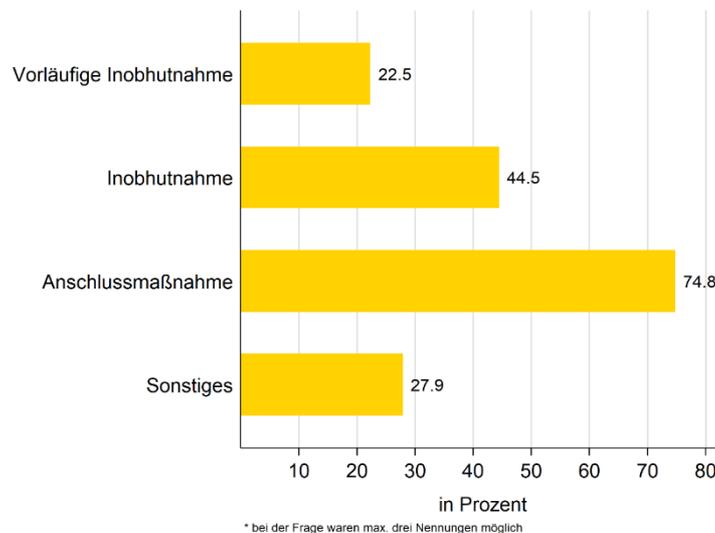


Abb. 7: In welchen Zusammenhängen arbeiten Sie mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Am häufigsten waren die Befragten seit ein bis zwei Jahren in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beschäftigt (61,7%). Dieser Umstand ist auf den Stellenzuwachs zurückzuführen, der mit dem Anstieg der Einreisezahlen in den Jahren 2015/16 einsetzte.

Im Durchschnitt sind die Befragten 3,9 Jahre in dem Bereich beschäftigt, aber die Werte weichen im Schnitt um 5 Jahre davon ab, womit eine große Streuung und damit eine große Heterogenität in der Arbeitserfahrung der Befragten festzustellen ist (Abb. 8).



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

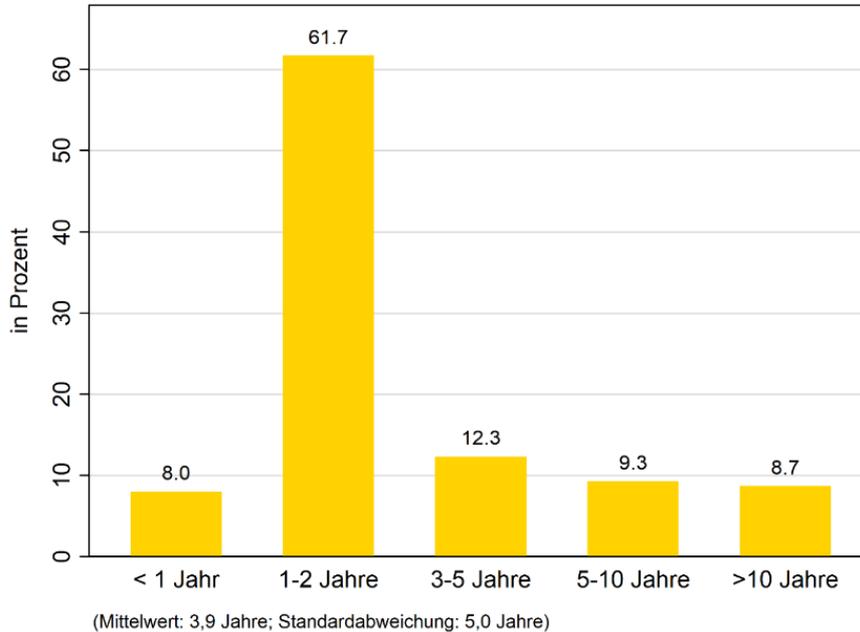


Abb. 8: Seit wann arbeiten Sie mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Im Rahmen der Umfrage wurde auch das persönliche Empfinden bezüglich der eigenen Arbeitssituation und Qualifizierung erfragt. In der Auswertung wurden jeweils die beiden Positiv- („sehr zufrieden“ und „zufrieden“) und die beiden Negativ-Kategorien („sehr unzufrieden“ und „unzufrieden“) zusammengefasst und in einem Vergleich der Bundesländer gegenübergestellt.

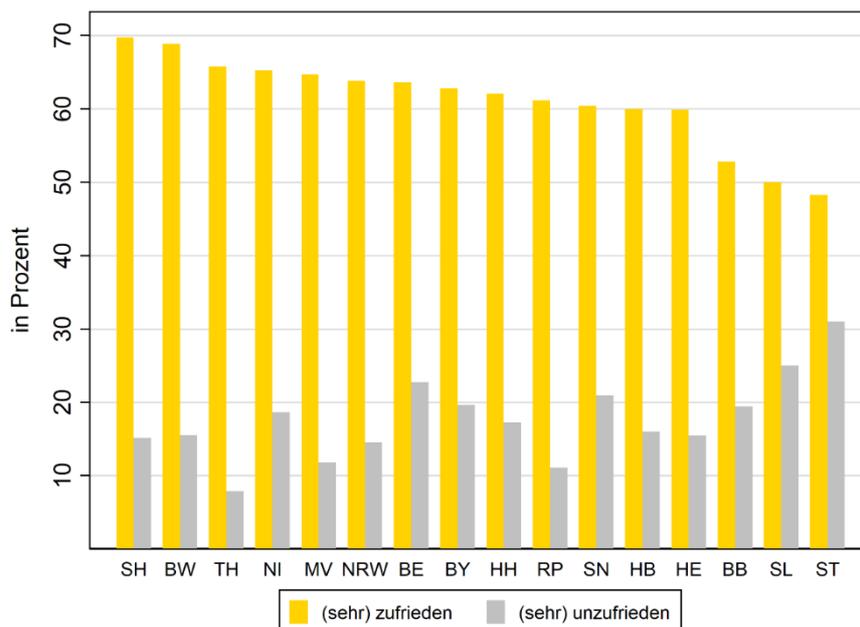


Abb. 9: Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer persönlichen Arbeitssituation?

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass in allen Bundesländern sowohl im Kontext Arbeitssituation (Abb. 9) als auch hinsichtlich der Qualifizierung (Abb. 10), die persönliche Situation als überwie-

gend positiv erlebt wird. Die Arbeitszufriedenheit unterscheidet sich jedoch stark nach Bundesländern. Ein relevanter Teil der Fachkräfte sieht sich zudem als nicht ausreichend qualifiziert an.

In Bezug auf ihre persönliche Arbeitssituation geben in allen Bundesländern zwischen 48% und 70% der Befragten an, dass sie zufrieden bzw. sehr zufrieden sind. Die höchste Arbeitszufriedenheit geben Befragte aus Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Thüringen an, die niedrigste die Befragten aus Brandenburg, dem Saarland und Sachsen-Anhalt. Personen, die angegeben haben, dass sie unzufrieden bzw. sehr unzufrieden sind, kommen größtenteils aus Sachsen-Anhalt, dem Saarland, Berlin und Sachsen.

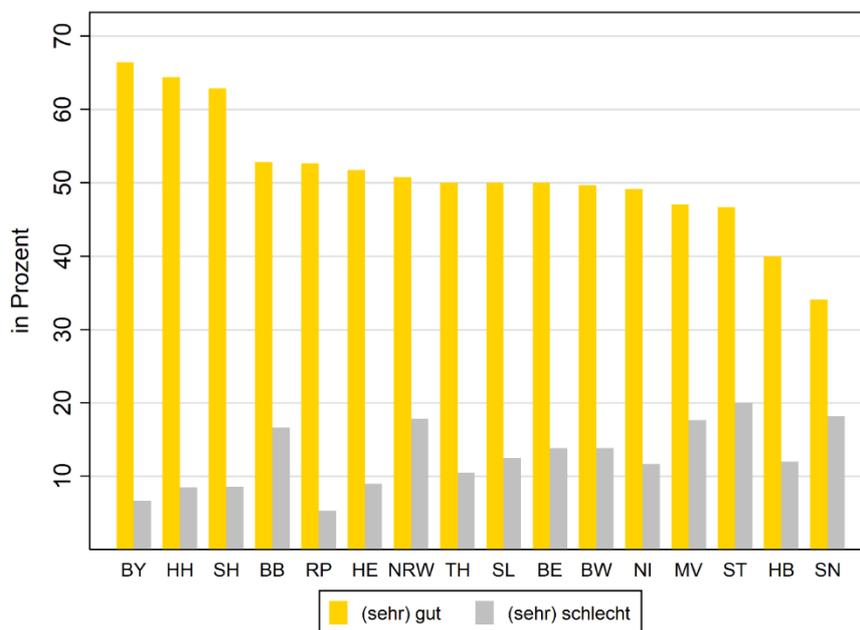


Abb. 10: Wie gut fühlen Sie sich im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen in der Arbeit mit den jungen Geflüchteten qualifiziert?

Zwischen 34% und 67% der Personen fühlen sich sehr gut bzw. gut qualifiziert. Dabei bewegen sich die Bundesländer Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein im oberen Bereich, während Befragte aus Bremen und Sachsen eher im unteren Bereich angesiedelt sind. Schlecht und sehr schlecht qualifiziert fühlen sich zwischen 16% und 20% der Befragten aus Sachsen-Anhalt, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Darüber hinaus wurde erfragt, in welchen Bereichen die Fachkräfte ihre persönlichen Qualifizierungsbedarfe sehen bzw. sich Fort- und Weiterbildungen wünschen. Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich (Abb. 11).

In diesem Kontext wird deutlich, dass mit 75,3% der Qualifizierungsbedarf im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht besonders hoch ist. 39,7% der Befragten äußern, dass sie sich mehr Schulungen zu pädagogischen Fragestellungen wünschen. Weiterhin besteht Qualifizierungsbedarf im Bereich Sozial- (26,9%), Kinder- und Jugendhilfe (25,4%) und Strafrecht (14,6%).

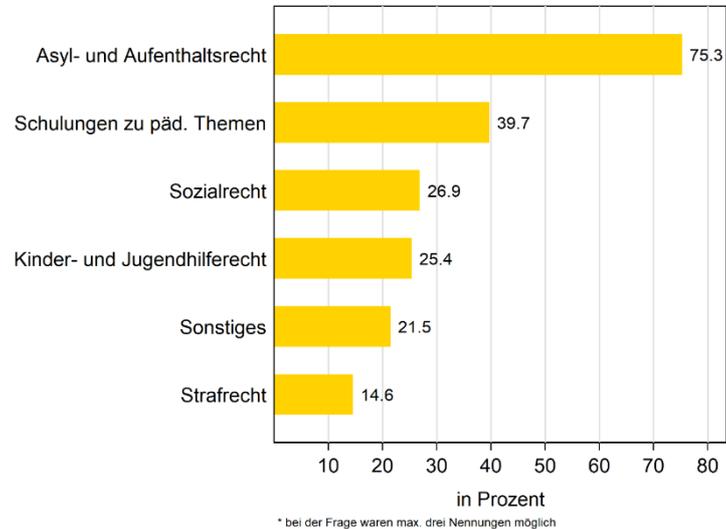


Abb. 11: In welchen Bereichen Ihrer Arbeit sehen Sie Qualifizierungsbedarf bzw. wünschen Sie sich Fort- und Weiterbildungsangebote?

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit sonstige Angaben bzgl. des Qualifizierungsbedarfs zu machen. Dabei wurden die folgenden Themenbereiche besonders häufig genannt: Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt, Familiennachzug/-zusammenführung, interkulturelle Sensibilisierung und kulturspezifische Themen, Umgang mit psychischen Belastungen und Krankheiten, hier speziell zum Umgang mit Traumatisierungen und Posttraumatischen Belastungsstörungen.

## 4. Situation der Jugendlichen

Die Ergebnisse der Umfrage dokumentieren eine erhebliche Belastungssituation der Jugendlichen durch das Erleben von Gewalt und Missbrauch im Herkunftsland sowie während der Flucht. Nach Angaben von rund 60 % der befragten Fachkräfte berichten die Jugendlichen oft bzw. sehr oft von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Kinder und Jugendliche oft erst nach erfolgter Stabilisierung und Vertrauensbildung in der Lage sind, über belastende und traumatisierende Erfahrungen zu berichten, sind diese Zahlen besorgniserregend.

Der Anteil traumatisierter Minderjähriger wird voraussichtlich weiter zunehmen, da sich die Fluchtrouten vom Balkan in den Mittelmeerraum verschoben haben und die Minderjährigen auf diesen Routen deutlich größeren Gefahren ausgesetzt sind (vgl. Kapitel 1).

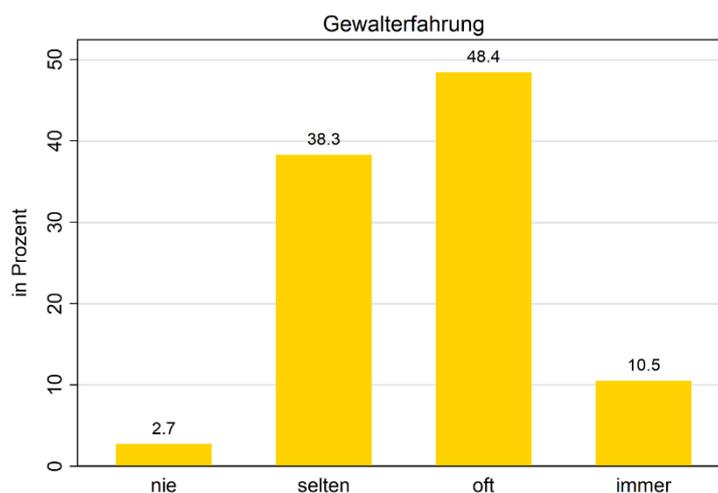


Abb. 12: Wie häufig berichten die Jugendlichen bei Ihnen vor Ort von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen im Heimatland bzw. auf der Flucht?

Die Auswahl der abgefragten Umstände, die die Jugendlichen in ihrem alltäglichen Leben beeinträchtigen (Abb. 13), basiert auf Erkenntnissen von erfahrenen Fachkräften aus den Mitgliedsorganisationen des BumF, die im Vorfeld der Online-Erhebung zu konzeptionellen Zwecken einbezogen wurden. Die Situation der Jugendlichen ist selbstverständlich durch sehr viele weitere Faktoren geprägt. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Online-Umfrage die Einschätzungen von Fachkräften und eben nicht der Jugendlichen selbst erhebt und verarbeitet. Nach den Erfahrungen des BumF aus anderen Untersuchungen sowie der direkten Zusammenarbeit mit jungen Geflüchteten zeigt sich<sup>9</sup>, dass zu den hier abgefragten Themenbereichen nicht immer die Bereitschaft der Jugendlichen besteht, sich Betreuer/innen oder anderen Bezugspersonen anzuvertrauen.

<sup>9</sup> Diese Erfahrungen resultieren aus den Erhebungen im Rahmen des Projektes „Auf eigenen Füßen stehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“. Die Ergebnisse sind in einem 2017 erstellten Leitfaden für Fachkräfte dokumentiert: [http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden\\_\\_Junge\\_Gefl%C3%BCchtete\\_-05\\_2017.pdf](http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf)

## Herausforderungen im Alltag der Jugendlichen

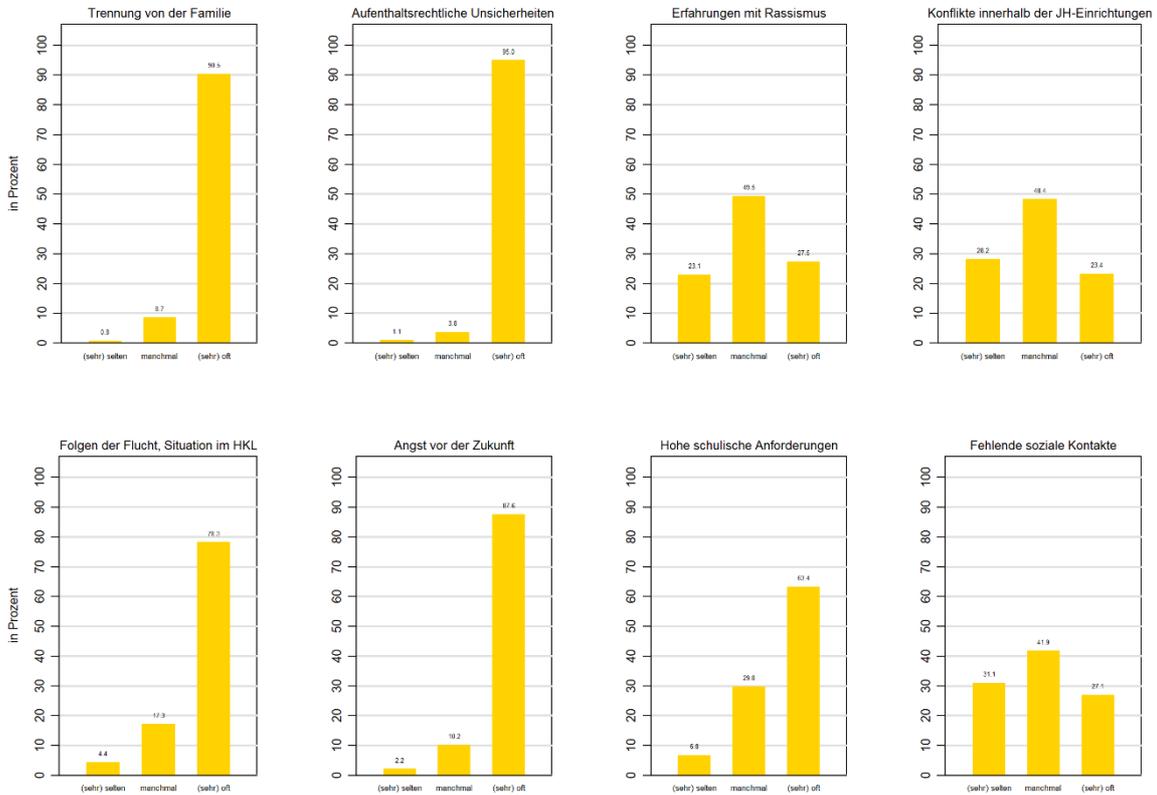


Abb. 13: Bitte schätzen Sie ein, wie häufig die Jugendlichen durch die folgenden Umstände in ihrem alltäglichen Leben beeinträchtigt sind: Trennung von Familie; aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten; Erfahrung mit Rassismus; Konflikte innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen; Folgen der Flucht und der Situation im Herkunftsland; Angst vor der Zukunft; hohe schulische Anforderungen; fehlende soziale Kontakte.

Die **Trennung von der Familie** stellt nach Angaben von über 90% der Befragten eine alltagsrelevante Belastung für die Jugendlichen dar, durch die sie (sehr) oft eine Beeinträchtigung erfahren. Die Situation der Familie bzw. die allgemeine Situation im Herkunftsland sowie die Folgen der Flucht sind Themen, die laut 78% der Befragten eine alltagsrelevante Beeinträchtigung für die Jugendlichen bedeuten.

**Aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten** beeinträchtigen nach Angaben der Befragten noch stärker das Alltagsleben der jungen Geflüchteten als familien- oder herkunftslandbezogene Aspekte: 95% aller Befragten gaben eine sehr häufige Beeinträchtigung durch die aufenthaltsrechtliche Situation an. Die **Angst vor der Zukunft** stellt laut rund 88% der Befragten eine (sehr) häufige Sorge der Jugendlichen dar.

**Hohe schulische Anforderungen** sind laut knapp zwei Drittel der Befragten zwar im Alltag eine häufige Beeinträchtigung für die Jugendlichen, ein Drittel geht jedoch von gelegentlichen oder seltenen Belastungen durch schulische Anforderungen aus. Dies lässt sich u.a. damit begründen, dass die Relevanz schulischer Anforderungen im Alltag bedeutend von der individuellen Beschulungssituation abhängt, die auch nach Bildungsangebot und Alter der Jugendlichen stark variieren kann (vgl. Kapitel 12).



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

**Konflikte, die innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung** entstehen, stellen für knapp 50% der Befragten eine das Alltagsleben der Jugendlichen manchmal belastende Komponente dar. Für 23% der Befragten ist dies sogar häufig der Fall, während 28% von einer eher seltenen alltagsrelevanten Beeinträchtigung durch einrichtungsinterne Konflikte ausgehen. Die Erhebung differenziert an dieser Stelle nicht zwischen Konflikten zwischen Fachkräften und Bewohner/innen, Konflikten der Jugendlichen untereinander oder etwa einem konflikthafter Verhältnis zu Regelwerken der Jugendhilfe bzw. den jeweiligen Einrichtungsstrukturen, weshalb die Hintergründe der Abweichungen bei den gemachten Angaben nicht abschließend zu erklären sind.

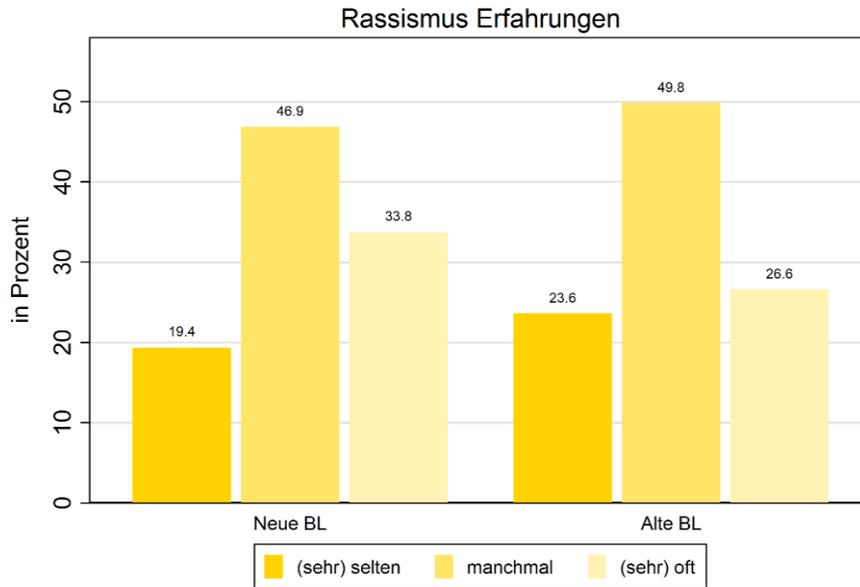
**Fehlende Sozialkontakte** sind nach Einschätzung von 27% der befragten Fachkräfte eine häufig auftretende Problemlage im Alltag junger unbegleiteter Geflüchteter, rund 40% gaben an, dass dies gelegentlich problematisch sei.

**Erfahrungen mit bzw. von Rassismus** stellen nach Angaben von rund 30% der Befragten eine sehr häufige Alltagsbeeinträchtigung für die Jugendlichen dar, rund 50% der Befragten geben an, dass Rassismus manchmal eine alltagsrelevante Belastung darstellt (Abb. 13). Aufgrund zu geringer Fallzahlen war eine Aufschlüsselung der Befragungsergebnisse zu Erfahrungen von Rassismus nicht als Bundesländervergleich darstellbar. Eine gröbere Kategorisierung der Ergebnisse hinsichtlich von Angaben aus den sogenannten „alten“ und „neuen“ Bundesländern zeigt, dass Einschätzungen zu Rassismuserfahrungen als Alltagsbeeinträchtigungen in den sogenannten „alten“ und „neuen“ Bundesländern relativ geringe Unterschiede aufweisen (Abb. 14). Dies ist insofern interessant, als dass die Erfahrungen des BumF aus der Einzelfallberatung eine höhere Beeinträchtigung der Jugendlichen durch Rassismuserfahrungen in den „neuen“ Bundesländern vermuten lassen. Insgesamt gaben alle Befragten eine hohe gelegentliche Beeinträchtigung des alltäglichen Lebens der Jugendlichen durch Rassismuserfahrungen an. Dass Jugendliche (sehr) oft durch Erfahrungen mit Rassismus beeinträchtigt werden, geben Befragte aus den „neuen“ Bundesländern mit rund 34% lediglich etwas häufiger an, als Befragte aus den „alten“ Bundesländern (rund 27%).

Obgleich dieser quantitativen Form nicht zu entnehmen ist, um welche Form des erlebten Rassismus es sich handelt – ob etwa im institutionellen Kontext, im schulischen Alltag oder in der Jugendhilfeeinrichtung erlebt – kann festgehalten werden, dass ein hoher Anteil der befragten Fachkräfte die Betroffenheit von Rassismus als alltagsrelevante Beeinträchtigung der Jugendlichen wahrnimmt und hierfür sensibilisiert ist. Im Zuge einer Befragung von Jugendlichen zum Übergang in die Selbstständigkeit<sup>10</sup> wurde deutlich, dass die Fachkräfte nicht regelmäßig durch die Jugendlichen ins Vertrauen gezogen werden, wenn es um Erfahrungen von Diskriminierung und Rassismus geht, die tatsächliche Beeinträchtigungssituation also höher als durch die Befragten angenommen liegen könnte.

---

<sup>10</sup> Die Befragungen fanden statt im Rahmen des Projektes „Auf eigenen Füßen stehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“. Ein Großteil der Ergebnisse ist in folgendem Leitfaden dokumentiert: [http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden\\_\\_Junge\\_Gefl%C3%BCchtete\\_-05\\_2017.pdf](http://www.b-umf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf)



\* Berlin: alte Bundesländer

Abb. 14: Bitte schätzen Sie ein, wie häufig die Jugendlichen durch die Erfahrung mit Rassismus in ihrem alltäglichen Leben beeinträchtigt sind?

## 5. Medizinische Alterseinschätzung

Angesichts der Diskussion um eine gesetzliche Pflicht zur medizinischen Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde die derzeitige Praxis abgefragt. Die ärztliche Untersuchung zur Einschätzung des Alters ist derzeit in §42f SGB VIII gesetzlich festgeschrieben, wenn die Zweifel über das Alter nicht anders ausräumbar sind. Vorrang haben die Auswertung vorliegender Identitätsdokumente und die qualifizierte Inaugenscheinnahme (BT-Drucksache 18/6392, S.20). Dies entspricht den kinderrechtlichen, europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben, da medizinische Verfahren in die körperliche Integrität des Betroffenen eingreifen und kein verlässliches Ergebnis gewährleisten.

Die Ergebnisse unserer Befragung zeigen, dass diese Vorgaben im Gros eingehalten werden und medizinische Alterseinschätzungsverfahren momentan nur relativ selten eine Rolle spielen (Abb. 15).

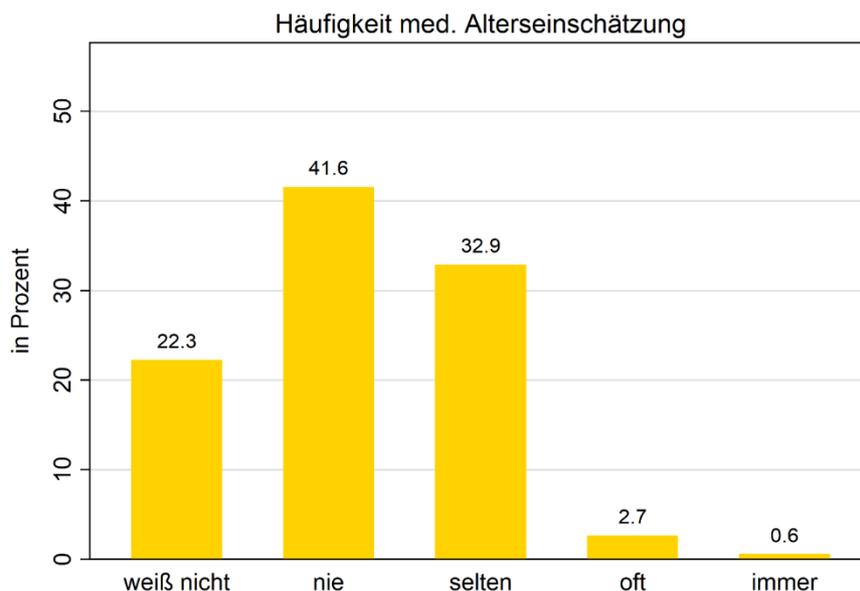


Abb. 15: Wie häufig kommt es bei Ihnen vor Ort zu einem medizinischen Alterseinschätzungsverfahren?

Der Bundesländervergleich (Abb. 16) macht jedoch zugleich deutlich, dass insbesondere in Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein und dem Saarland eine regelmäßige Praxis medizinischer Alterseinschätzungsverfahren existiert.

Die hohen Anteile von Befragten, die mit „weiß nicht“ geantwortet haben (22,3%), zeigen zudem, dass im weiteren Verlauf der Betreuung oft Unwissenheit oder Intransparenz darüber besteht, wie Alterseinschätzungen zustande kamen.

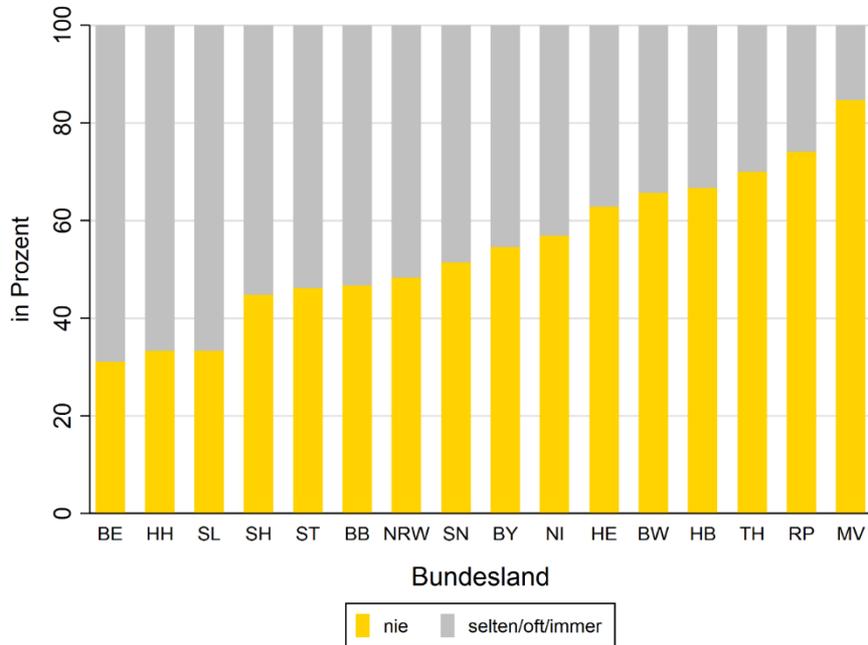


Abb. 16: Wie häufig kommt es bei Ihnen vor Ort zu einem medizinischen Alterseinschätzungsverfahren? (Bundesländervergleich)

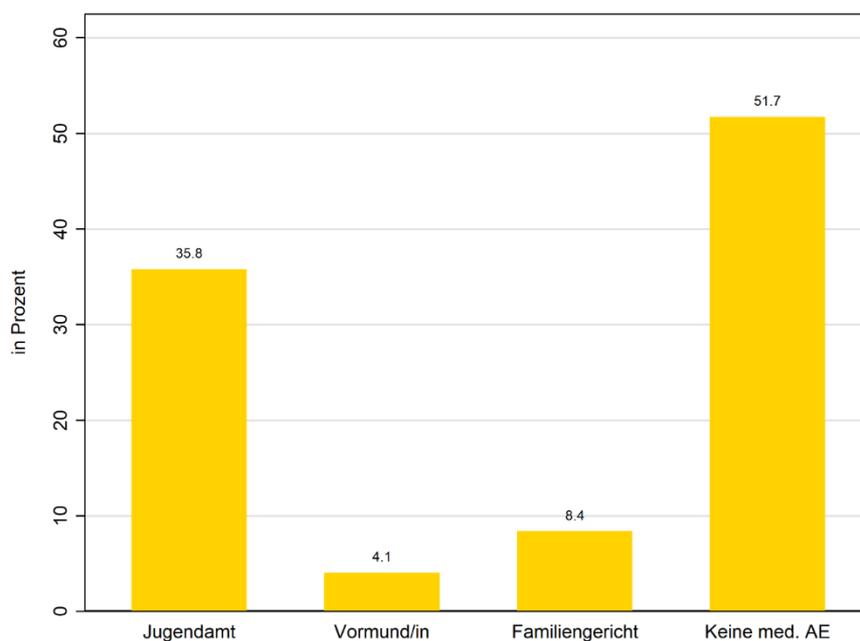


Abb. 17: Wer initiiert die medizinischen Alterseinschätzungsverfahren (AE) bei Ihnen vor Ort in den meisten Fällen?

Auffallend ist zudem die vergleichsweise hohe Beteiligung des Jugendamtes in initiiender Funktion: Das Jugendamt wird von 21,5% der Befragten als initiiender Akteur bei medizinischen Alterseinschätzungsverfahren genannt.

## 6. Vorläufige Inobhutnahme und Verteilverfahren

Der BumF hat sich bereits im Februar 2016 mit einer Umfrage der Aufnahmesituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gewidmet<sup>11</sup>. Hintergrund dafür war das zum 1. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, mit dem die vorläufige Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII und ein bundesweites Verteilverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel gem. §42b SGB VIII eingeführt wurde.

Zum damaligen Zeitpunkt sowie im Jahr 2016 war ein erheblicher Anstieg der Zahl unbegleiteter Minderjähriger verzeichnet worden, die Einreisezahlen sind jedoch bis Mitte 2017 stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 1). Vor diesem Hintergrund wurde abgefragt, inwieweit die damaligen Defizite bei der rechtlichen Vertretung, der Dauer der Inobhutnahme und der Feststellung von Verteilungsausschlüssen weiterhin bestehen.

Vorab muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass sich in Bezug auf die Frage nach der durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Inobhutnahme 38% der Befragten mit der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ geäußert haben. Dieser Umstand kann damit begründet werden, dass ein großer Teil aller Umfrageteilnehmer/innen aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen im Stadium der vorläufigen Inobhutnahme noch nicht mit den unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt ist und deshalb keine Aussage bzgl. des Sachverhalts treffen kann.

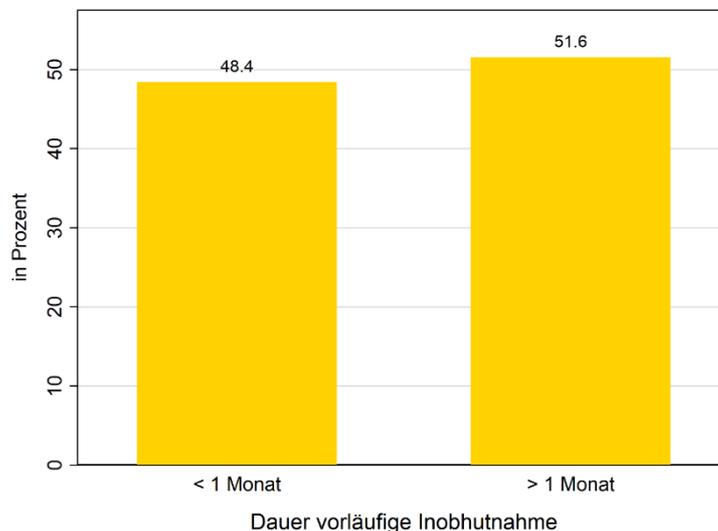


Abb. 18: Wie lange dauert bei Ihnen vor Ort die vorläufige Inobhutnahme durchschnittlich?

Nach Angaben von 51,6% der Befragten dauert die vorläufige Inobhutnahme länger als einen Monat (Abb. 18). In diesen Fällen kann es nach §42b Abs.4 SGB VIII nicht zu einer Verteilung gekommen sein, da das Verteilverfahren ausgeschlossen ist, wenn die Verteilung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ist.

<sup>11</sup> BumF (2016): Bericht zur Aufnahmesituation von umF in Deutschland: [http://www.bumf.de/images/aufnahmesituation\\_umf\\_2016.pdf](http://www.bumf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf)

Unabhängig von der Verteilsituation ist die Zeit der vorläufigen Inobhutnahme von über einem Monat deutlich zu lang. Jugendliche sollten so schnell wie möglich an einen Ort kommen, an dem sie zur Ruhe kommen, die Schule besuchen und dabei unterstützt werden, das Erlebte zu verarbeiten und in die Zukunft zu blicken.

In der Umfrage wurde zudem abgefragt, aus welchen Gründen in der Praxis von einer bundesweiten Verteilung abgesehen wird.

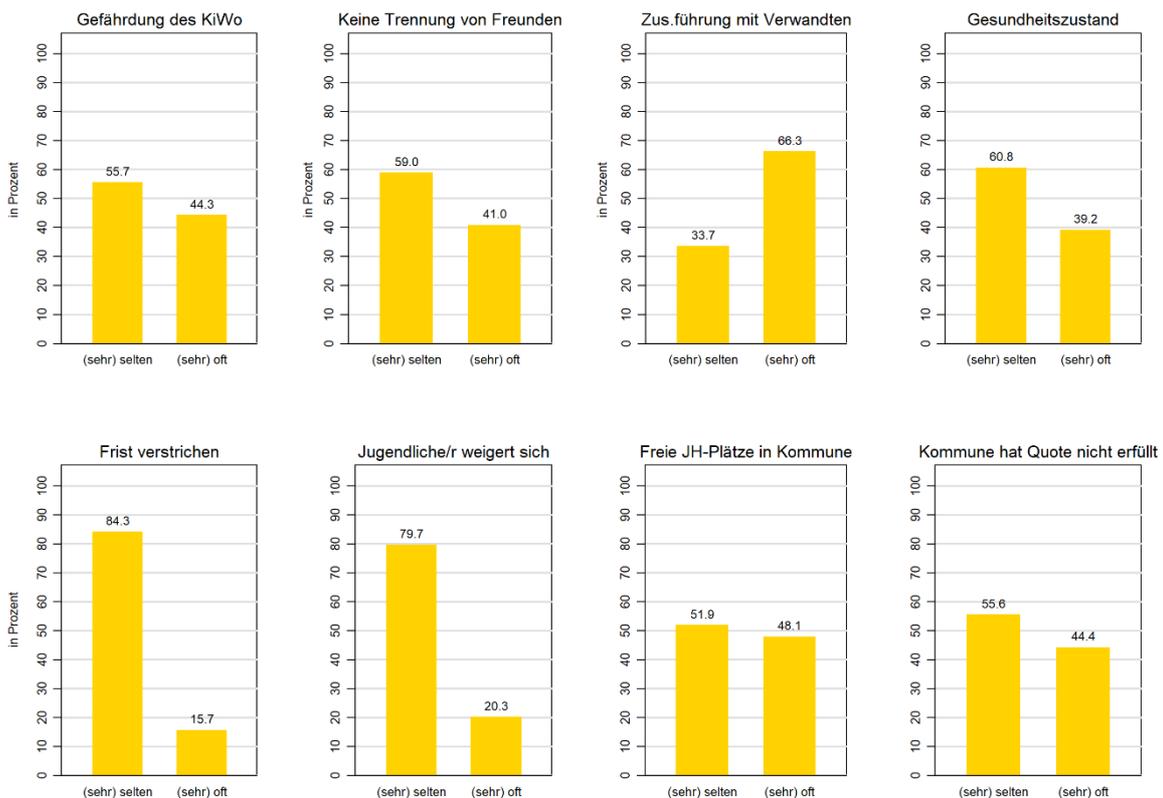


Abb. 19: Bitte schätzen Sie ein, wie häufig bei Ihnen vor Ort aus den folgenden Gründen von der bundesweiten Verteilung einer/eines Jugendlichen abgesehen wird!

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme prüft das in Obhut nehmende Jugendamt welches Jugendamt in Deutschland für die/den Jugendlichen zuständig ist. Das Jugendamt ist jedoch gesetzlich dazu verpflichtet unter Beteiligung der/des Jugendlichen einzuschätzen, ob eine „Verteilung“ dem Wohl des Kindes dient. Von einer Verteilung muss abgesehen werden, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet ist, wenn der Gesundheitszustand des/der Jugendlichen einer Verteilung entgegensteht, wenn eine Zusammenführung mit verwandten Personen kurzfristig erfolgen kann bzw. eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen ausländischen unbegleiteten Minderjährigen aus Erwägungen des Kindeswohls erfolgen muss oder das Verteilverfahren nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ist.

Darüber hinaus wurde gefragt, wie häufig von einer Verteilung abgesehen wird, weil die/der Jugendliche sich der Verteilung widersetzt und inwieweit freie Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen der Kommune und die Nichterfüllung der Quote der Kommune nach dem Königsteiner Schlüssel bei der Verteilentscheidung eine Rolle spielen (Abb. 19).



In der Auswertung der Fragen wurden die Kategorien sehr oft/oft und sehr selten/selten zusammengefasst und bei allen acht Einzelfragen konnten zwischen 55% und 69% der Befragten lediglich mit der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ antworten. Der Grund hierfür liegt abermals darin, dass ein großer Teil der Umfrage-Teilnehmer/innen aufgrund ihrer Funktion zum Zeitpunkt der Verteilentscheidung noch nicht mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt waren.

An den Ergebnissen lässt sich ablesen, dass das Verstreichen der Verteilfrist und die Weigerung der/des Jugendlichen an der Verteilung mitzuwirken, eher seltene Gründe dafür sind, dass Abstand von einer Verteilung genommen wird. Nur 15,7% (Verstreichen der Verteilfrist) bzw. 20,3% (Weigerung der/des Jugendlichen) der Befragten, geben dies als (sehr) häufigen Grund an. Der Gesundheitszustand des/der Jugendlichen (39,2%) und die Vermeidung einer Trennung von Freunden bzw. Fluchtgemeinschaften (41,0%) und die Wahrung des Kindeswohls (44,3%) spielen nach Angaben der Befragten eine deutlich größere Rolle, wenn sich gegen eine Verteilung entschieden wird.

Wird von einer Verteilung abgesehen, geschieht das nach Angaben der Befragten (sehr) oft, wenn die betreffenden Jugendlichen mit verwandten Personen zusammengeführt werden können (66,3%). Mit deutlichem Abstand werden freie Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen der Kommune (46,1%), das Nichterfüllen der Quote nach dem Königsteiner Schlüssel (44,4%) und die Berücksichtigung des Kindeswohls (44,3%) als häufige Gründe genannt.

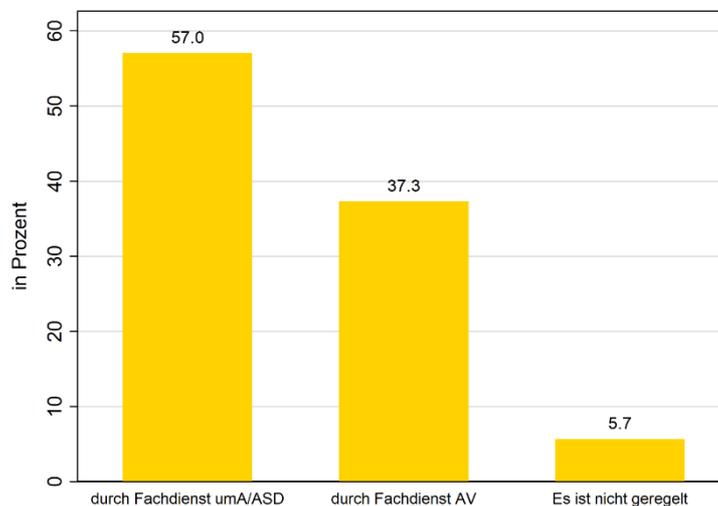


Abb. 20: Wie wird bei Ihnen vor Ort die rechtliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme geregelt: durch den Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer/Allgemeiner Sozialer Dienst; durch den Fachdienst Amtsvormundschaft; es ist nicht geregelt?

Der Umgang mit der rechtlichen Vertretung des Kindes bzw. Jugendlichen während der vorläufigen Inobhutnahme, für die das Jugendamt gem. §42a Abs.3 SGB VIII zuständig ist, stellt einen weiteren wichtigen Aspekt dar, der im Rahmen der Umfrage erfasst wurde.

Auf die Frage der Regelung der rechtlichen Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme konnten 28% der Befragten keine Aussage treffen, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit den unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt standen.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Von den Teilnehmenden, die eine Aussage dazu treffen konnten, geben 57% an, dass die Aufgabe der rechtlichen Vertretung dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. dem Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer übertragen wird. Bei weiteren 37,3% der Befragten wird die Aufgabe vom Fachdienst Amtsvormundschaft übernommen. Lediglich 5,7% geben an, das Vorgehen sei nicht geregelt (Abb. 20).

Diese Ergebnisse zeigen, dass die rechtliche Vertretung, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in den meisten Fällen von den Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste wahrgenommen wird. Bei diesen Mitarbeitenden handelt es sich vornehmlich auch um diejenigen Personen, die sowohl die Alterseinschätzung vornehmen als auch die Entscheidung über die Verteilfähigkeit treffen. Dieser Sachverhalt wird seit Einführung des Umverteilungsgesetzes zum 1. November 2015 u.a. vom BumF kritisiert, da hierdurch Interessenskollisionen entstehen können<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> BumF (2015): Stellungnahme zur geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. [http://www.b-umf.de/images/BundesfachverbandUMF\\_Stellungnahme\\_Verteilung\\_II\\_13112014.pdf](http://www.b-umf.de/images/BundesfachverbandUMF_Stellungnahme_Verteilung_II_13112014.pdf)



## 7. Betreuung und Unterbringung

Die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestaltet sich im Bundesländervergleich nach wie vor sehr unterschiedlich. Die Teilnehmenden wurden gebeten einzuschätzen, wie sie die Betreuungs- und Unterbringungsqualität in Bezug auf die unterschiedlichen Hilfearten bei sich vor Ort einschätzen.

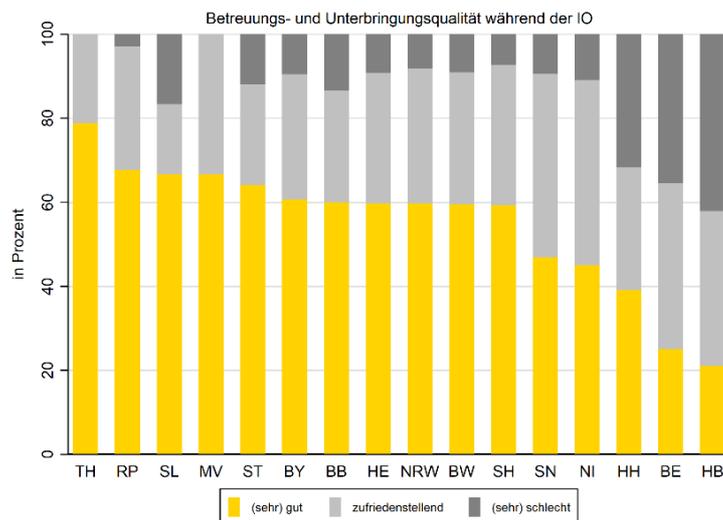
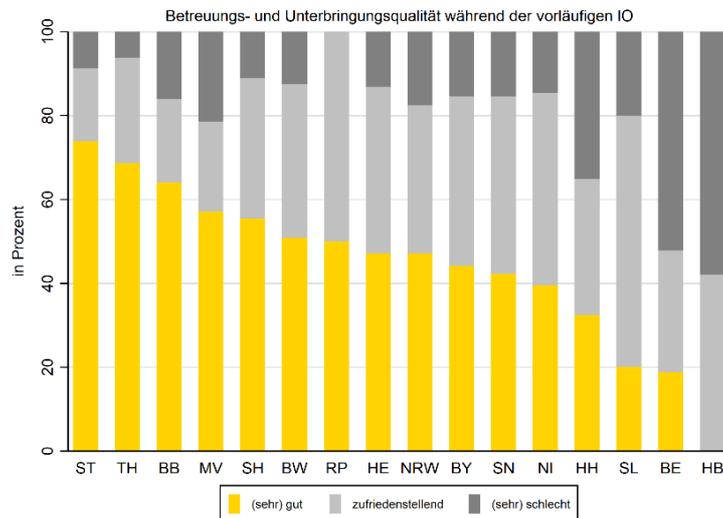


Abb. 21-22: Wie schätzen Sie die Betreuungs- und Unterbringungsqualität für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bezug auf die vorläufige Inobhutnahme (IO) und die reguläre Inobhutnahme bei Ihnen vor Ort ein?

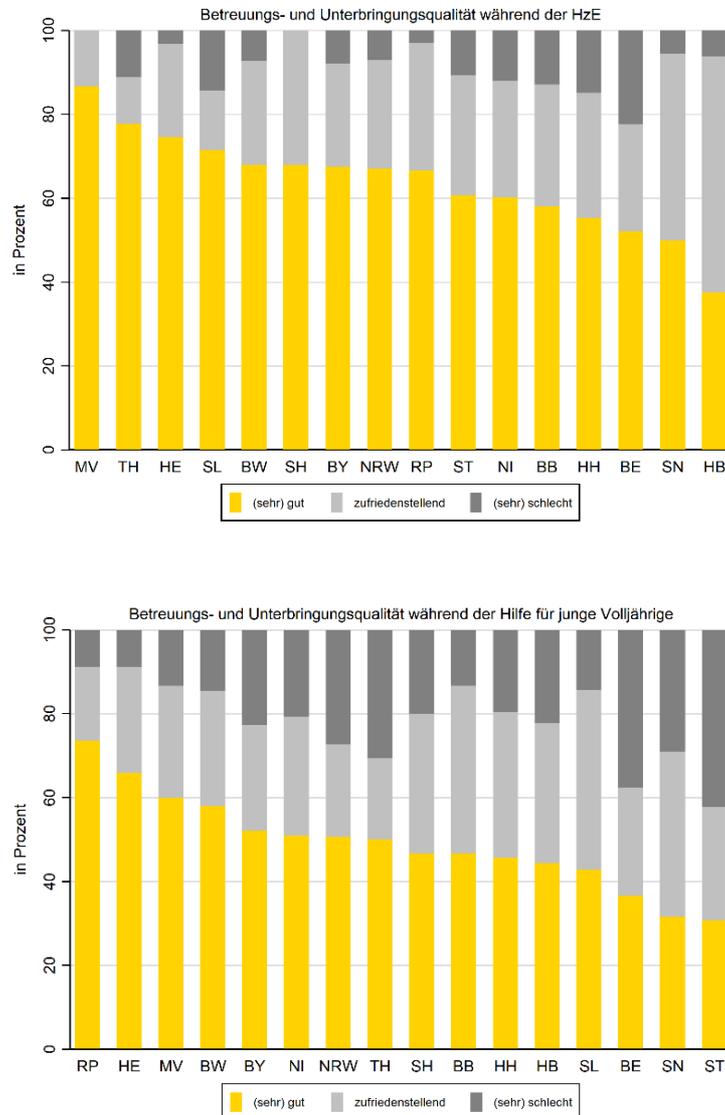


Abb. 23-24: Wie schätzen Sie die Betreuungs- und Unterbringungsqualität für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bezug auf die Hilfe zur Erziehung (HzE) und die Hilfe für junge Volljährige bei Ihnen vor Ort ein?

Durch die Auswertung der Antworten lässt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den einzelnen Hilfearten sowie zwischen den Bundesländern feststellen.

Am besten wurde die Unterbringungs- und Betreuungsqualität im Bereich der Hilfen zur Erziehung bewertet. Je nach Bundesland schätzen 37,5% bis 86,7% diese als gut oder sehr gut ein. Bei den Hilfen für junge Volljährige schätzen nur 30,8% bis 73,5% die Qualität als (sehr) gut ein, bei der Inobhutnahme nach §42 SGB VIII waren es 21,1% bis 78,8% und bei der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII 0% bis 73,9%. Mit Ausnahme von Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein geben weniger als die Hälfte der

Teilnehmenden aus allen Bundesländern die Betreuungs- und Unterbringungsqualität im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII mit (sehr) gut an.<sup>13</sup>

Trotz der gesunkenen Einreisezahlen wurde noch keine flächendeckend gute Unterbringungs- und Betreuungsqualität hergestellt. Hier besteht bei allen Hilfearten weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere jedoch im Bereich der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie bei den Hilfen für junge Volljährige. Hierzu empfiehlt der BumF unter anderem Korrekturen in der Praxis der Verteilung von umF innerhalb der Bundesländer, welche sich weniger an Quoten und stärker an vorhandenen Infrastrukturen für umF im Bereich von Schwerpunktjugendämtern orientieren sollten.<sup>14</sup>

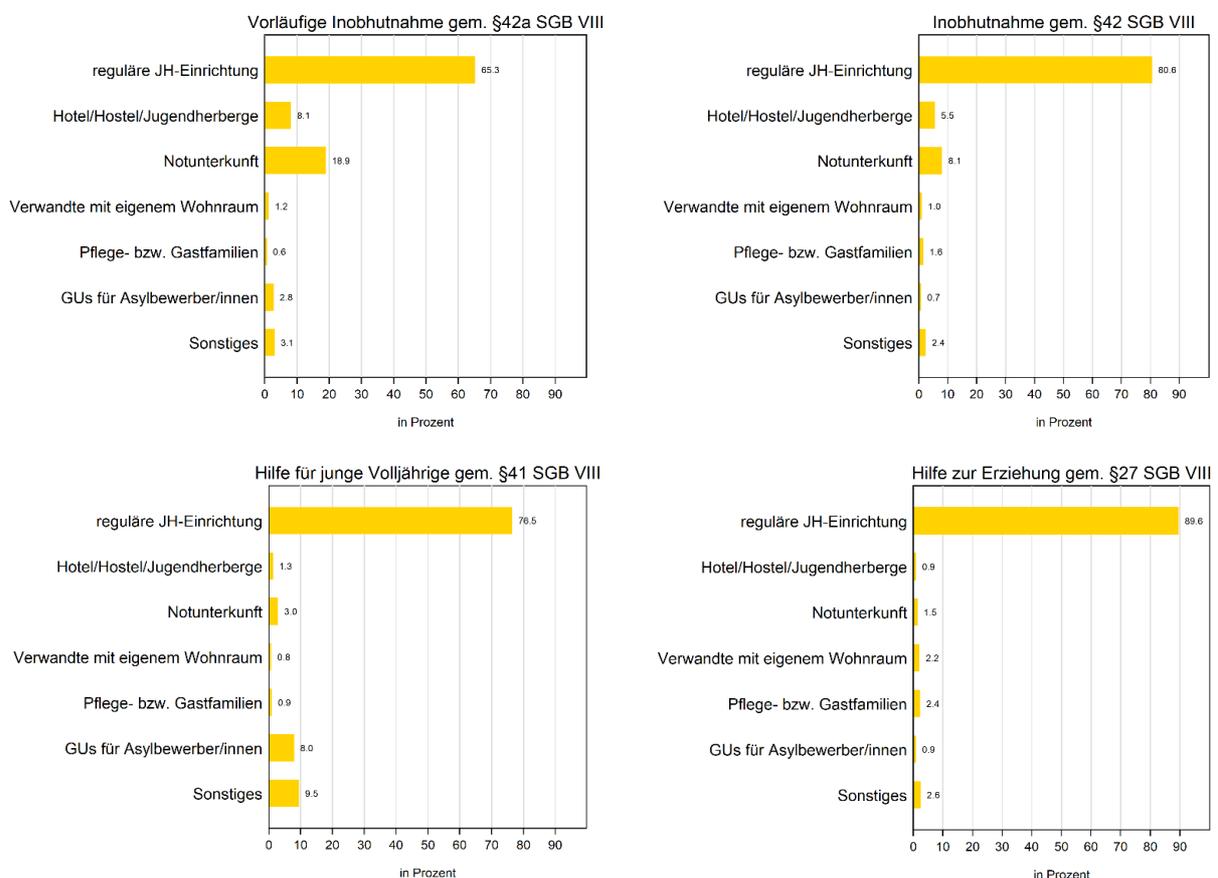


Abb. 25-28: Welche Unterbringungsformen werden bei Ihnen vor Ort für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den unterschiedlichen Hilfearten überwiegend genutzt?

Auch bei der Art der Unterbringung zeigt sich, dass die Konsolidierung und die Rückkehr zu den Standards der Kinder- und Jugendhilfe trotz sinkender Einreisezahlen nicht flächendeckend erfolgt sind (Abb. 25-28).

<sup>13</sup> Bei der Frage zu den Abb. 21-24 wurde von einer bestimmten Anzahl der Befragten die Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ angegeben: 28,1% bei der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII, 20,5% bei der regulären Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII, 13,8% bei der Hilfe zur Erziehung gem. §27 SGB VIII und 12,4% bei der Hilfe für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII. Diese Ausweichoption wurde im Rahmen der grafischen Umsetzung herausgerechnet.

<sup>14</sup> BumF (2015): Stellungnahme zur geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. [http://www.b-umf.de/images/BundesfachverbandUMF\\_Stellungnahme\\_Verteilung\\_II\\_13112014.pdf](http://www.b-umf.de/images/BundesfachverbandUMF_Stellungnahme_Verteilung_II_13112014.pdf)

Zu begrüßen ist, dass für alle abgefragten Hilfearten die Betreuung und Versorgung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mittlerweile zu einem überwiegenden Teil in regulären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt. Handlungsbedarf besteht jedoch insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige sowie der (vorläufigen) Inobhutnahme.

So wird nach Angaben von 8% der Befragten die Hilfe für junge Volljährige vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber geleistet. Hierdurch werden die vorab erzielten Erfolge von Schule und Jugendhilfe erheblich gefährdet, da das Leben in Gemeinschaftsunterkünften oft durch Enge, Lärm und Konflikte geprägt ist und Heranwachsenden Ruhe und Rückzugsorte fehlen, um lernen und sich regenerieren zu können.<sup>15</sup>

Ein weiterer negativer Aspekt ist der Umstand, dass die vorläufige Inobhutnahme und auch die reguläre Inobhutnahme in manchen Kommunen nach wie vor in Hostels, Hotels oder Jugendherbergen und Notunterkünften oder temporären Einrichtungen stattfindet (Abb. 29).

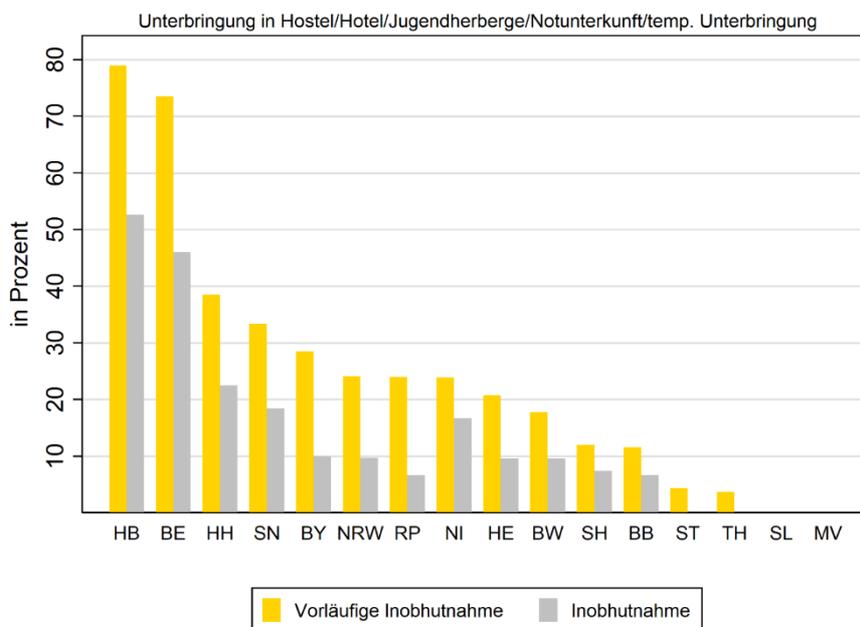


Abb. 29: Welche Unterbringungsformen werden bei Ihnen vor Ort für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII und der Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII überwiegend genutzt? (hier nur in Bezug auf die Unterbringung in „Hotel, Hostel oder Jugendherberge“ und Notunterkunft/temporäre Unterbringung“)

Besonders häufig geben die Befragten aus den drei Stadtstaaten Bremen (78,9% vorl. IO, 52,6% IO), Berlin (73,5% vorl. IO, 46,1% IO) und Hamburg (38,5% vorl. IO, 22,5% IO) an, dass nach wie vor Kinder und Jugendliche in Notstrukturen sowohl vorläufig als auch regulär in Obhut genommen werden. Demgegenüber wird von Befragten aus den „neuen“ Bundesländern, die vor der Einführung der bundesweiten Verteilung am 1. November 2015 nur wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu versorgen hatten, nicht oder nur sehr selten angegeben, dass Notstrukturen genutzt werden.

<sup>15</sup> BumF/UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand: <http://www.b-umf.de/images/studie-kindheit-im-wartezustand.pdf>

## 8. Abgänge und „Verschwinden“

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes stieg im Jahr 2016 die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge die in Deutschland vermisst gemeldet wurden auf ca. 10.000 an. Bei etwa zwei Dritteln der Vermissten konnte mittlerweile der Aufenthaltsort festgestellt werden. Das BKA weist jedoch darauf hin, dass genaue Angaben zur tatsächlichen Anzahl kaum möglich sind, da u.a. Mehrfacherfassungen möglich sind.<sup>16</sup> Auch zu den Gründen für die hohe Anzahl vermisster Minderjähriger bestehen keine verlässlichen Untersuchungen.

Um die Quantität des Problems besser einzuschätzen zu können, wurden die Teilnehmenden der Umfrage gebeten anzugeben, wie häufig es ihrer Einschätzung nach zu Abgängigkeiten aus den Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb der einzelnen Hilfearten kommt und welche Gründe es hierfür gibt. In der Auswertung wurden die Antworten sehr selten und selten und sehr oft und oft zu jeweils einer Kategorie zusammengefasst.

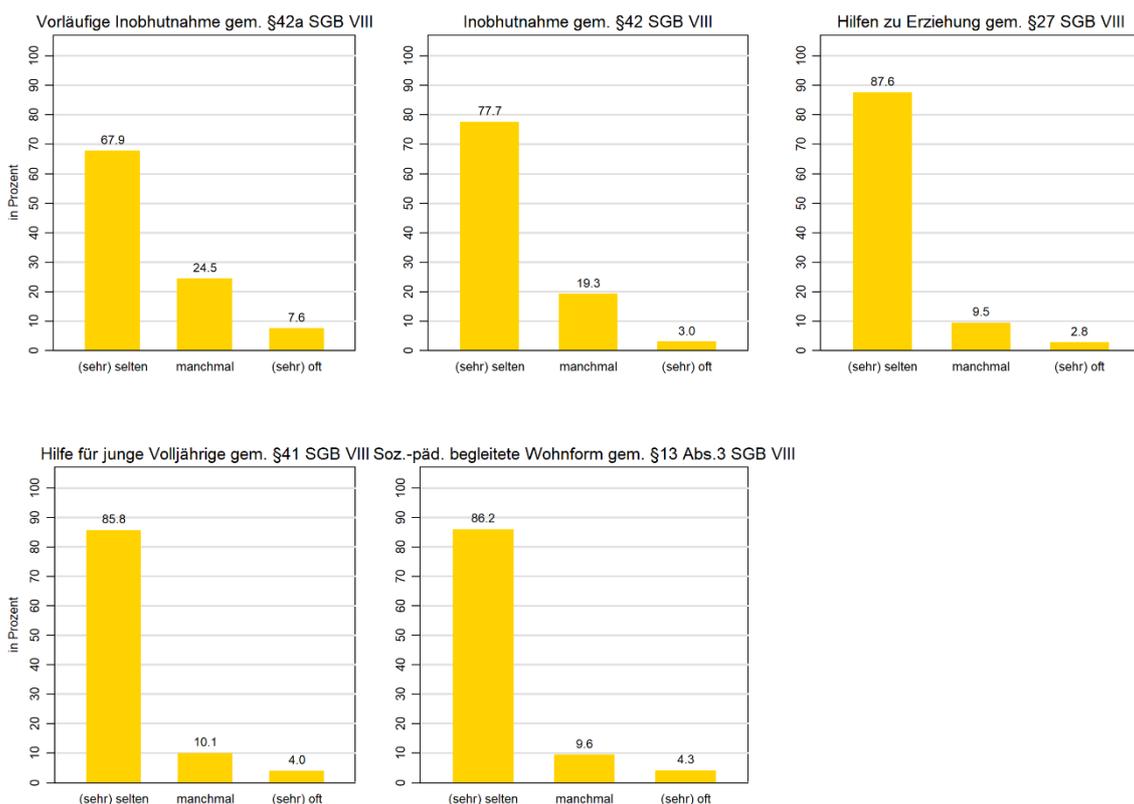


Abb. 30: Wie häufig kommt es bei Ihnen vor Ort in den einzelnen Hilfearten zu Abgängigkeiten aus der Jugendhilfe?

<sup>16</sup> BKA (2017): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Vermisstensachbearbeitung/vermisstensachbearbeitung\\_node.html#doc19618bodyText6](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Vermisstensachbearbeitung/vermisstensachbearbeitung_node.html#doc19618bodyText6)

Insgesamt geben die Befragten überwiegend an, dass es in allen Hilfearten eher selten bzw. sehr selten zu Abgänglichkeiten aus der Jugendhilfe kommt (Abb. 30).<sup>17</sup>

Es zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen den Hilfearten. Am häufigsten berichten Fachkräfte, dass es während der vorläufigen Inobhutnahme, also am Anfang des Aufenthaltes, (sehr) oft dazu kommt, dass Minderjährige verschwinden (7,6%). Bei den Hilfen für junge Volljährige sowie den sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen geben dies 4,0% bzw. 4,3% der Befragten an. Bei den Hilfen zur Erziehung sind es nur 2,8%.

Dieses Verhältnis deckt sich zum einen mit der Vermutung, dass ein Teil der „verschundenen“ Jugendlichen vom Erst-Aufgriffsort aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus auf eigene Faust an Zielorte weiterreist. Zum anderen wird damit besonders oft bei Hilfearten mit vergleichsweise schlechter Unterbringungs- und Betreuungsqualität (vgl. Kapitel 7) von Abgängen berichtet.

Um Auskünfte über die Ursachen für das Verschwinden zu erhalten, wurden die Umfrage-Teilnehmer/innen gefragt, welche Gründe sie vermuten bzw. ihnen bekannt sind, aus denen es zu Abgänglichkeiten aus den Betreuungseinrichtungen kommt. Dabei konnten von jeder befragten Person maximal drei Gründe angegeben werden.

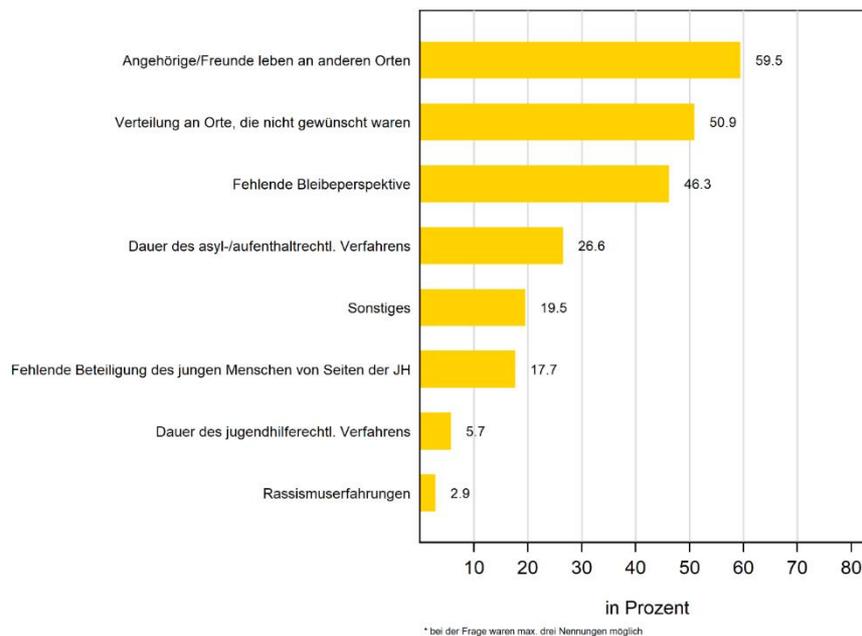


Abb. 31: Welche Gründe vermuten Sie bzw. sind Ihnen bekannt, aus denen es zu Abgänglichkeiten aus den Jugendhilfeeinrichtungen kommt?

Als Hauptgrund geben die Befragten an, dass Jugendliche an andere Zielorte gelangen wollen. So benennen 59,5% der Befragten, dass Jugendliche sich aus den Betreuungseinrichtungen entfernen, weil Angehörige bzw. Freunde an anderen Orten leben. 50,9% geben zudem als Grund an,

<sup>17</sup> Bei der Frage zu der Abb. 30 wurde von einer bestimmten Anzahl der Befragten die Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ angegeben: 58,1% bei der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII, 48,8% bei der regulären Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII, 39,9% bei der Hilfe zur Erziehung gem. §27 SGB VIII, 44,9% bei der Hilfe für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII und Sozialpädagogisch begleitete Wohnform gem. §13 Abs.3 SGB VIII. Diese Ausweichoption wurde im Rahmen der grafischen Umsetzung herausgerechnet.



dass an Orte verteilt wurde, die von den Jugendlichen nicht gewünscht waren. Den zweiten zentralen Grund sehen die Befragten in der aufenthaltsrechtlichen Perspektive. So geben 46,3% eine fehlende Bleibeperspektive und 26,6% die Dauer des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens als (vermuteten) Grund für das Verschwinden an.

Im Pre-Test, der zur Kategorisierung der Auswahlmöglichkeiten diente, wurde die Vermutung, dass ein Teil Opfer von Menschenhandel geworden ist, nicht von den Fachkräften genannt und daher nicht als Antwortkategorie aufgenommen. Abseits der Antwortkategorien konnten jedoch weitere Gründe durch die Befragten genannt werden. Besonders häufig wurden dabei folgende Themen angesprochen: Konflikte innerhalb der Einrichtung und (Anpassungs-)Probleme mit Bezug zum Jugendhilfesystem (von 38 Befragten angesprochen), unpassende Angebote und/oder Unzufriedenheit mit der Betreuung und Unterbringung (24), Delinquenz und Straffälligkeit (16) sowie Alkohol- und Drogenkonsum (13). Insgesamt fünf Personen gaben Antworten mit Bezug zu Menschenhandel, etwa Prostitution oder das Abarbeiten von Schulden bei Schleppern, als mögliche Gründe an.

Der BumF fordert vor dem Hintergrund, dass als wesentlicher Grund für Abgängigkeiten die Weiterreise zu Freunden und Angehörigen genannt wurde, insbesondere die Hürden bei der innerdeutschen Zusammenführung mit Angehörigen und Bezugspersonen abzubauen. Hierzu sind Änderungen im SGB VIII sowie ein bundesweit einheitliches Verfahren notwendig, welche eine Zusammenführung der Jugendlichen mit Angehörigen und Bezugspersonen sicherstellen.<sup>18</sup> Eine durch das Jugendamt organisierte Verteilung an den Zielort scheitert derzeit häufig, da in Deutschland ein eindeutig formulierter Rechtsanspruch sowie ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen fehlen.

---

<sup>18</sup> BumF (2017): Forderungen des BumF zum Kinder- und Jugendhilferecht: [http://www.bumf.de/images/2017\\_10\\_19\\_BuMF\\_Positionspapier\\_SGBVIII.pdf](http://www.bumf.de/images/2017_10_19_BuMF_Positionspapier_SGBVIII.pdf)

## 9. Vormundschaft

Vormundschaften werden bundesweit überwiegend binnen zwei Monaten eingerichtet. Laut 18% der Befragten dauert eine Vormundschaftsbestellung länger als zwei Monate. Deutliche Unterschiede bestehen jedoch im Vergleich der Bundesländer. So geben die Befragten aus Hamburg und Berlin zu 47,6% bzw. 54,7% an, dass eine Vormundschaftsbestellung länger als zwei Monate dauert (Abb. 32).

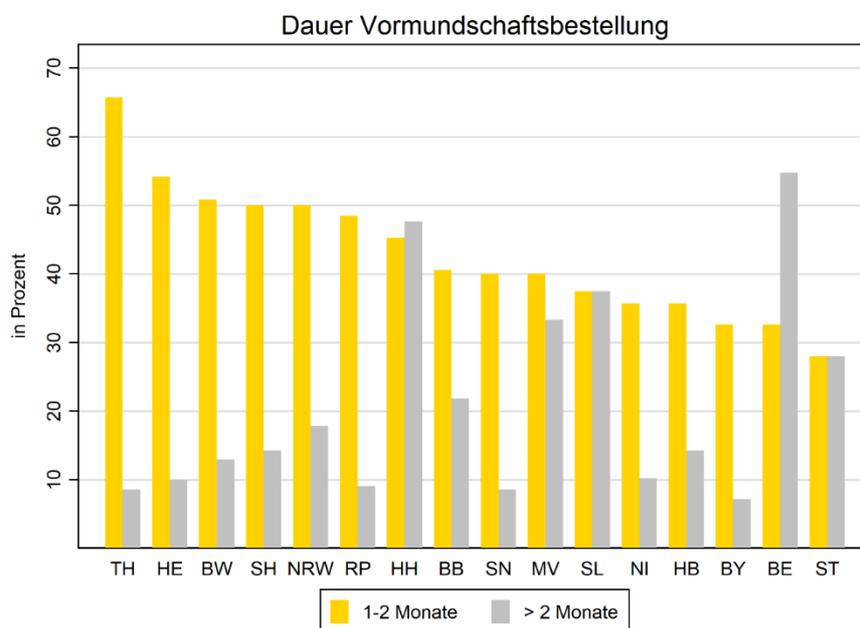


Abb. 32: Wie lange dauert es bei Ihnen vor Ort durchschnittlich bis ein/e Vormund/in bestellt ist?

Dies entspricht auch den Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit des BumF: Aus den beiden Städten wurden im Beratungskontext immer wieder Einzelfälle von Jugendlichen an den BumF herangetragen, die mangels Vormundschaftsbestellung im Rahmen des Asylverfahren Nachteile erlitten, weil etwa Anhörungen nicht stattfinden konnten. Die Konsequenzen für die Jugendlichen aus einer späten Vormundschaftsbestellung zeichnen sich darüber hinaus in nahezu allen Bereichen ihres täglichen Lebens ab, da ihnen die Interessenvertretung fehlt.

Die Amtsvormundschaft bildet bundesweit nach wie vor die häufigste Form der Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Abb. 33). Sie wird von 92% der von uns Befragten angegeben. Ehrenamtliche Vormundschaften wurden von knapp 50% der Befragten benannt.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Hier gaben 3% der Befragten die Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ an.

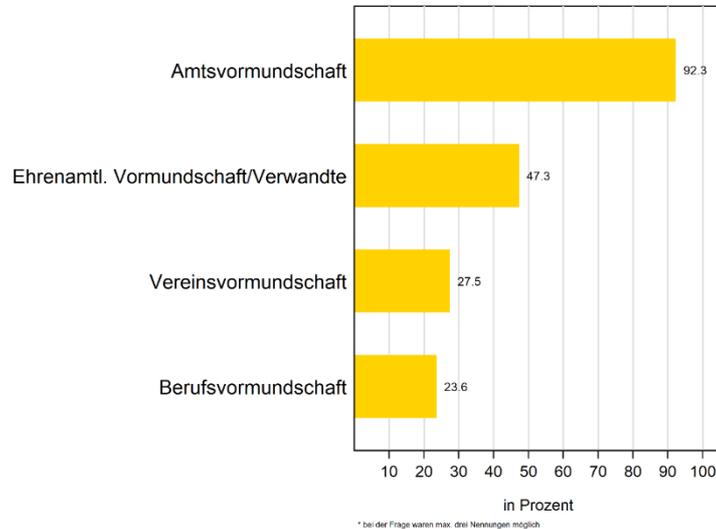


Abb. 33: Welche Arten der Vormundschaft werden bei Ihnen vor Ort geführt? Mehrfachnennungen waren möglich.

Bei der offenen Frage, welche Besonderheiten/Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Vormundschaft bestehen, wurde besonders häufig Überlastung der bestehenden Vormundschaftsstrukturen, überforderte Ehrenamtliche, Qualifikationsprobleme und Distanzlosigkeit benannt. Vor dem Hintergrund, dass ehrenamtliche Vormundschaften aber auch solche, die durch Verwandte übernommen werden, in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen haben, wird insbesondere in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen. So sollte die Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Verwandten flächendeckend sichergestellt werden.

Allgemein muss im Bereich der Vormundschaften wieder zu den gesetzlich vorgegebenen Mündelzahlen zurückgefunden werden. Gleichzeitig sollte insbesondere in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die Dauer der Vormundschaftsbestellung deutlich reduziert werden.

## 10. Asylverfahren

Während der Inobhutnahme und des Clearingverfahrens sollte idealerweise im Rahmen einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung festgestellt werden, ob eine Asylantragstellung im Falle des einzelnen Jugendlichen angezeigt ist und – wenn dies im Sinne des Jugendlichen ist – ein Asylantrag gestellt werden. Besteht noch keine Vormundschaft, ist das Jugendamt gemäß §42 Abs.2 Satz 5 SGB VIII in bestimmten Fällen zur Asylantragstellung verpflichtet. Diese Pflicht setzt allerdings voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen, sowie dass die persönliche Situation des Kindes/Jugendlichen die Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt zulässt. Die Minderjährigen sind zwingend an dieser Entscheidung zu beteiligen. Daher ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, pauschale Asylantragstellungen sind rechtlich unzulässig.<sup>20</sup>

Gerade im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme, also binnen der ersten zwei Monate, erfolgt nach Auskunft der befragten Fachkräfte eher selten eine Asylantragstellung durch die Jugendämter (vgl. Abb. 34). Rund ein Viertel der Befragten geben an, dass in der örtlichen Praxis oft bzw. immer aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus Asylanträge gestellt werden. Im Rahmen der regulären Inobhutnahme erfolgt laut 62% der Befragten die Asylantragstellung oft oder immer.

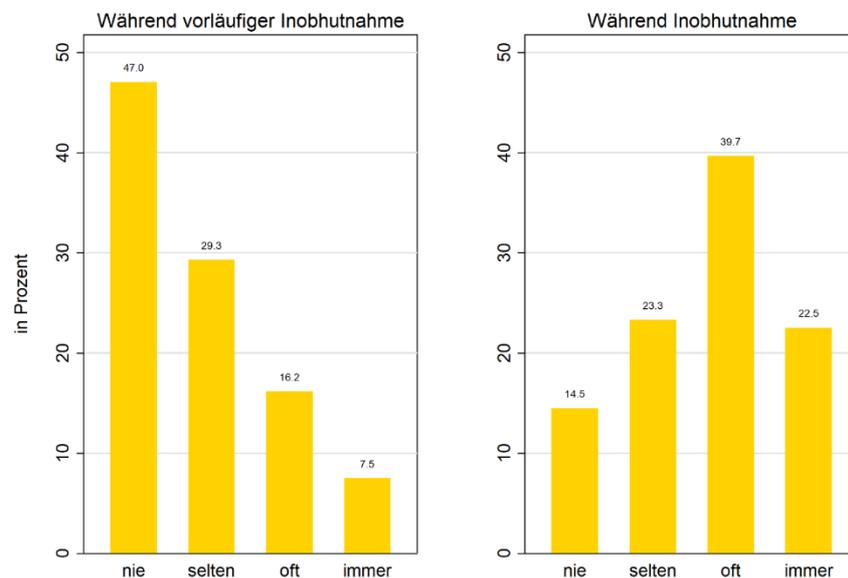


Abb. 34: Wie häufig wird bei Ihnen vor Ort im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. der Inobhutnahme ein Asylantrag gestellt?

Die hohen Prozentzahlen der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ resultieren schätzungsweise aus der Zusammensetzung der Umfrageteilnehmer/innen. Viele sind nicht im Bereich der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme tätig bzw. aufgrund ihrer Funktion zu diesem frü-

<sup>20</sup> BumF (2017): Hinweise zur Pflicht zur Asylantragsstellung durch die Jugendämter: [http://www.bumf.de/images/2017\\_09\\_13\\_Hinweise\\_zur\\_Umsetzung\\_von\\_\\_42\\_Abs.\\_2\\_Satz\\_5\\_SGB\\_VIII\\_\\_Verpflichtung\\_der\\_Jugend%C3%A4mter\\_zur\\_Asylantragstellung.pdf](http://www.bumf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von__42_Abs._2_Satz_5_SGB_VIII__Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf)

hen Zeitpunkt noch nicht mit den Jugendlichen in Kontakt und können diese Frage entsprechend nicht beurteilen.<sup>21</sup>

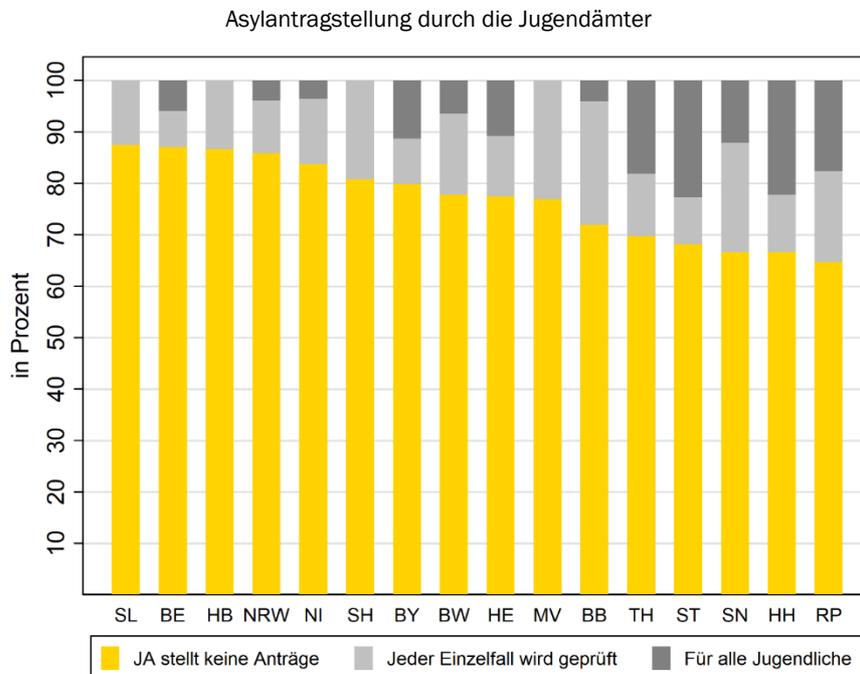


Abb. 35: Bundesländervergleichsgrafik zu der Frage „Werden bei Ihnen vor Ort schon vor der Vormundschaftsbestellung Asylanträge gestellt? Wie gestaltet sich die Praxis des Jugendamtes mehrheitlich?“ Zur Auswahl gab es folgende Optionen: Das Jugendamt stellt für alle Jugendlichen Asylanträge; Das Jugendamt stellt für alle Jugendlichen aus bestimmten Herkunftsländern Asylanträge; Das Jugendamt prüft jeden Einzelfall gesondert; Das Jugendamt stellt keine Asylanträge, es wird erwartet, bis ein/e Vormund/in bestellt ist.

Die bundesweit mehrheitliche Praxis der Jugendämter besteht nach wie vor darin, die Asylantragstellung dem/der Vormund/in zu überlassen, sobald diese/r bestellt ist (Abb. 35).

In den Fällen, in denen ein Asylantrag durch das Jugendamt gestellt wird, wird darüber in der Regel einzelfallbezogen entschieden. Jeweils mehr als 10% der Befragten aus Sachsen-Anhalt, Hamburg, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Bayern und Hessen geben jedoch an, dass für alle Jugendlichen Asylanträge gestellt werden. Auch in der Beratungspraxis des Bundesfachverbands hat es im Jahr 2017 viele Berichte über pauschale Asylantragstellungen durch Jugendämter gegeben. Da pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung nicht zulässig sind, sollte dem Umfrage-Ergebnis durch die zuständigen Ministerien dringend nachgegangen werden. Dies gilt nicht nur für die oben genannten Bundesländer: Lediglich in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Schleswig-Holstein gibt keine/r der Befragten an, dass es zu pauschalen Asylantragstellungen für alle Jugendlichen kommt.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“: 43,5% der Befragten bzgl. der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII und 32,8% der Befragten bzgl. der Inobhutnahme gem. §42 SGB VIII.

<sup>22</sup> Aus der Grafik zur Abb. 35 wurden die folgenden Antwortoptionen zur Erhaltung der statistischen Genauigkeit herausgerechnet. „Das Jugendamt stellt für alle Jugendlichen aus bestimmten Herkunftsländern Asylanträge“ gaben bundesweit 1,6% der Befragten an. Die Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ wurde von 24,2% der Befragten genannt.

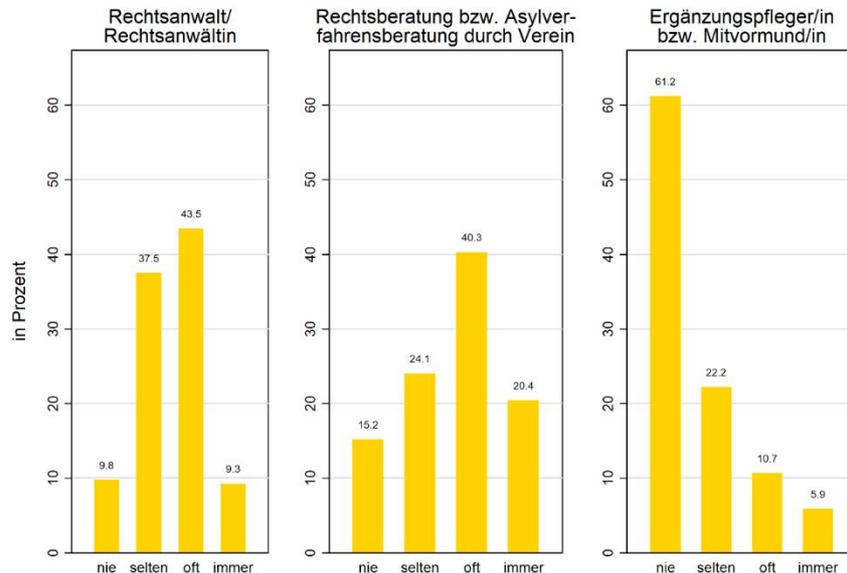


Abb. 36: Wie häufig werden bei Ihnen vor Ort die aufgeführten Hilfen und Unterstützungsangebote für die Asylverfahren hinzugezogen?

Betreuer/innen und Vormund/innen sind in Fragen der Asylantragstellung sowie aufenthaltsrechtlichen Problemlagen auf fachliche Expertise angewiesen. So gab gut die Hälfte der Befragten an, dass die Unterstützung durch Rechtsanwält/innen oft oder immer in Anspruch genommen wird. Rechtsberatungs- und Asylverfahrensberatungsstellen werden von gut 60% der Befragten oft oder immer konsultiert. Die aufenthaltsrechtliche Mitvormundschaft oder Ergänzungspflegschaft ist hingegen deutlich weniger verbreitet.

Gegen abgelehnte Asylanträge wird nach Angaben der Befragten sehr unterschiedlich oft vorgegangen (Abb. 37). Während die Befragten aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen (jeweils ca. 93%) besonders häufig angeben, dass (sehr) oft geklagt wird, ist dies bei Befragten aus Rheinland-Pfalz (51,6%) und Mecklenburg-Vorpommern (50,0%) deutlich seltener der Fall.<sup>23</sup> Da im Klageverfahren vielfach Erfolgsaussichten bestehen und hierdurch in der Regel keine Nachteile erwachsen, stellt sich die Frage, woraus die unterschiedliche Praxis resultiert und warum an bestimmten Orten eher selten geklagt wird.

<sup>23</sup> Im Kontext der Frage zu Abb. 36 wurde von 15,1% der Befragten die Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ angegeben.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

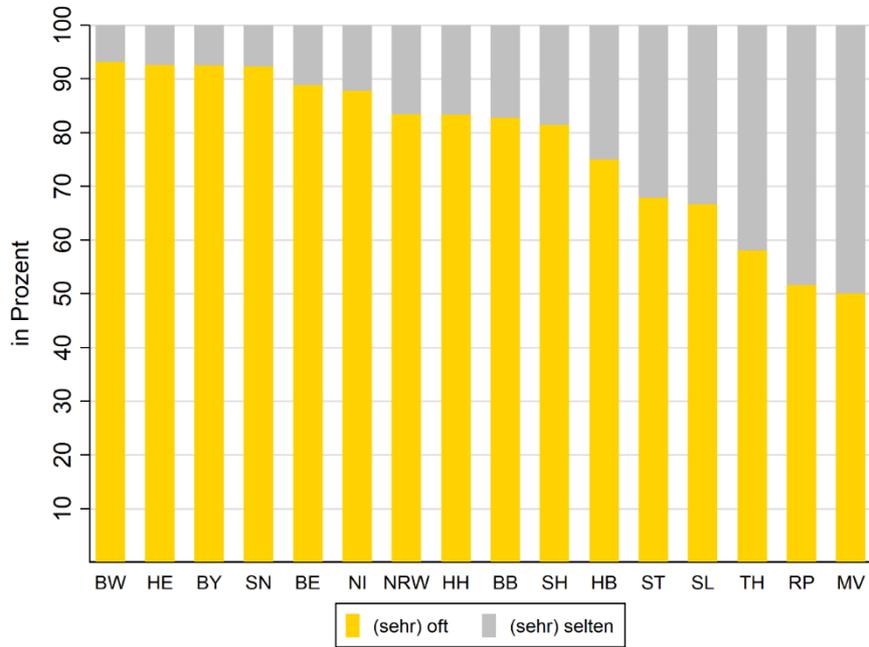


Abb. 37: Wie häufig wird bei Ihnen vor Ort gegen abgelehnte Asylanträge geklagt?

## 11. Gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt im Rahmen des SGB VIII. Ihnen steht damit, anders als Familien und Erwachsenen im Asylverfahren, eine umfangreiche Gesundheitsversorgung zu (§40 SGB VIII). Wenn ein dahingehender Bedarf festgestellt wird, sind auch die Kosten für Psychotherapie sind im Leistungsumfang enthalten.<sup>24</sup>

Die Umfrageteilnehmenden wurden gefragt, wie sie die Situation in Bezug auf die Gesundheitsversorgung bei physischen bzw. psychischen Erkrankungen und Problemen bei sich vor Ort einschätzen (Abb. 38).

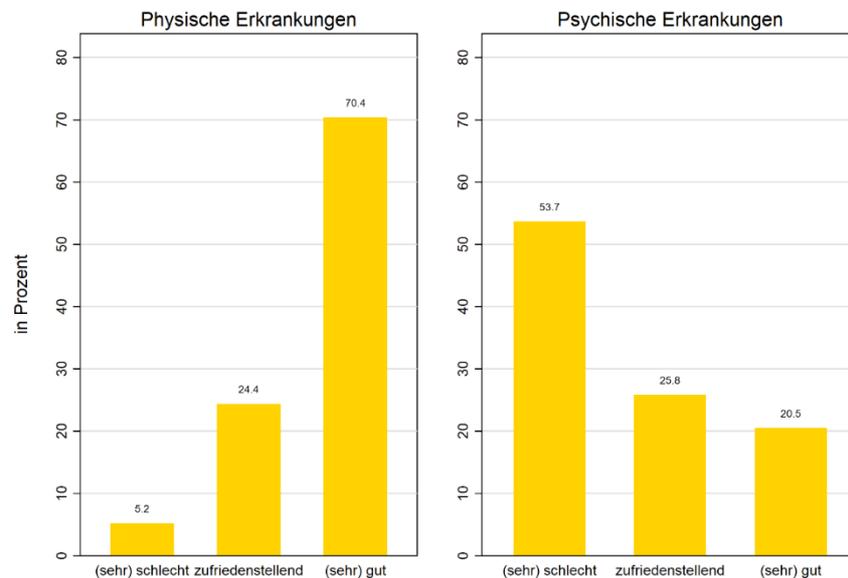


Abb. 38: Wie schätzen Sie die Situation in Bezug auf die Gesundheitsversorgung bei physischen bzw. psychischen Erkrankungen und Problemen bei Ihnen vor Ort ein?

Nahezu drei Viertel der Befragten geben an, dass die Versorgung bei ihnen vor Ort im Fall von körperlichen Erkrankungen gut bzw. sehr gut sei, während dies bei psychischen Erkrankungen lediglich 20,5% angaben. Die Gesundheitsversorgung bei psychischen Erkrankungen wird demnach von 53,7% der Befragten als schlecht bzw. sehr schlecht bezeichnet.

Insbesondere im Bereich der Versorgung psychischer Erkrankungen besteht Handlungsbedarf. Hierzu gehören u.a. der Ausbau der Strukturen der Psychosozialen Zentren durch Bundes- und Landesmittel sowie eine gesetzliche Sicherstellung der Erstattung von Sprachmittlungskosten.

Handlungsbedarf besteht ebenfalls bei der Gesundheitsversorgung während der vorläufigen Inobhutnahme. Die Umfrage-Teilnehmenden wurden gefragt, ob umF während dieser Zeit eine um-

<sup>24</sup> BAfF/BumF (2017): Arbeitshilfe zur "Beantragung der Kostenübernahmen von Therapie: [http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2017/02/BumF\\_BAaF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf](http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2017/02/BumF_BAaF-Arbeitshilfe-Therapie-Jugend.pdf)

fassende Krankenversorgung oder lediglich Krankenhilfe erhalten, die dem Asylbewerberleistungsgesetz angepasst ist (Abb. 39).

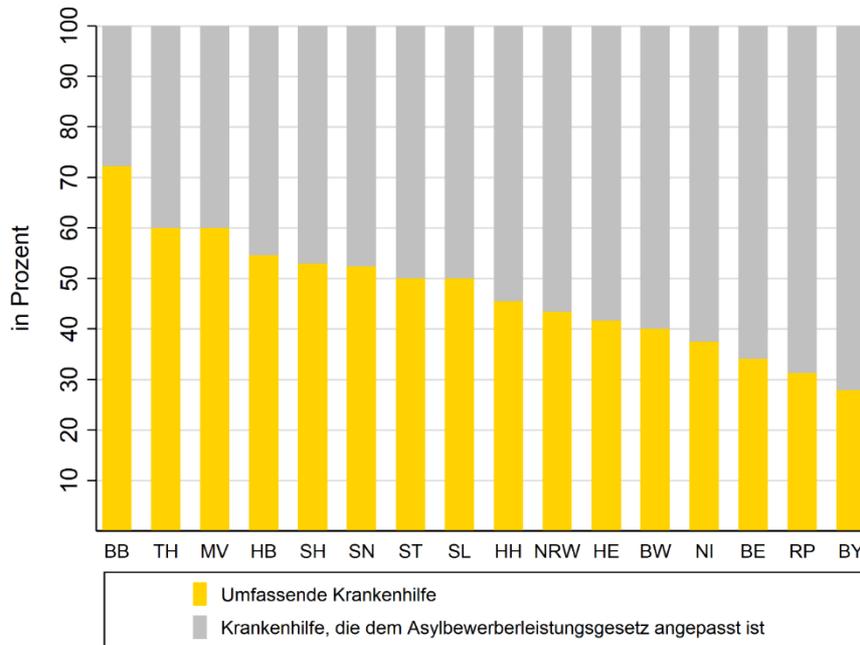


Abb. 39: Welche Leistungen werden bei ihnen vor Ort im Gesundheitsbereich während der vorläufigen Inobhutnahme gem. §42a SGB VIII erbracht?

49% der Befragten konnten zu dieser Frage Auskunft geben. Von diesen gaben im Durchschnitt 41,4% an, dass die Krankenhilfe umfänglich erfolgt, 58,6% gaben an, dass diese den abgesenkten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes angepasst ist. Dabei zeigen sich große Unterschiede zwischen den Bundesländern: Während die auskunftgebenden Teilnehmenden aus Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern zu zwischen 60% und 72% angaben, dass eine umfängliche Krankenhilfe erfolgt, waren dies in Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz nur 28% bis 34%.

Da es die Aufgabe eines jeden Jugendamtes ist, eine umfassende Krankenhilfe für Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des SGB VIII versorgt werden, zu leisten, geben diese Zahlen Anlass zur Sorge. Die zuständigen Landesministerien sollten daher u.a. für eine Aufklärung über die Rechtslage bei den Jugendämtern sorgen.

## 12. Sprache und Bildung

Sprache und Bildung sind entscheidend für eine gelingende Integration. Für Kinder und Jugendliche spielt besonders der Zugang zu schulischer Bildung eine zentrale Rolle. Sie erlernen hier nicht nur die Sprache und schaffen somit die Voraussetzungen für den späteren Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern kommen auch mit Gleichaltrigen zusammen und schließen Freundschaften.

Im Kontext vom Spracherwerb und Zugang zu Bildung wurden die Umfrageteilnehmenden deshalb zunächst gefragt, wie sie die Situation bei sich vor Ort für die einzelnen Altersgruppen einschätzen. In der Fragestellung wurde nach drei Altersgruppen unterschieden: unter 16jährige, 16- und 17jährige und über 18jährige. Da richtungsweisende Entscheidungen zum Thema Bildung auf der Ebene der Bundesländer getroffen werden, wurden die folgenden Fragen aufgeschlüsselt nach Bundesländern ausgewertet.

In der Auswertung der Fragen wurden die Kategorien sehr gut/gut und sehr schlecht/schlecht zu einer Kategorie zusammengefasst, durchschnittlich 6,5% der Befragten antworteten mit der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“.

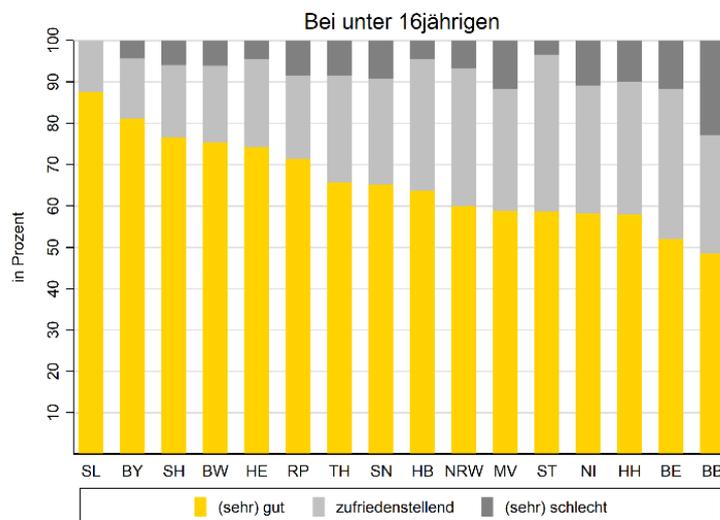


Abb. 40: Wie schätzen Sie die Situation in Bezug auf Spracherwerb und den Zugang zu Bildung für unter 16jährige bei Ihnen vor Ort ein?

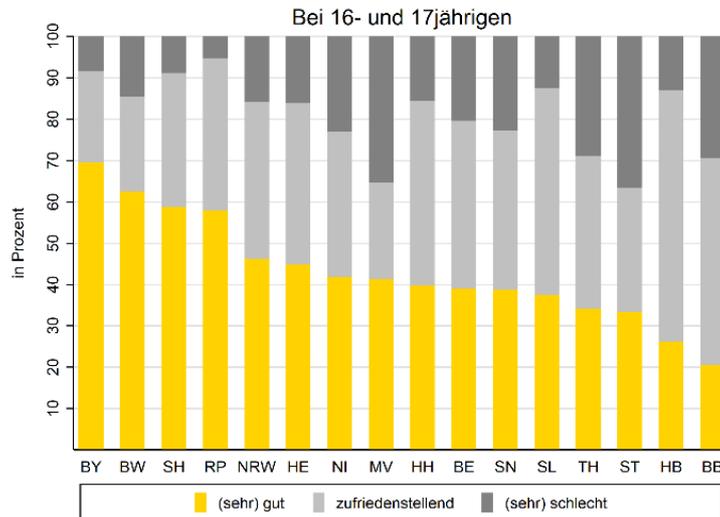


Abb. 41: Wie schätzen Sie die Situation in Bezug auf Spracherwerb und den Zugang zu Bildung für 16- und 17jährige bei Ihnen vor Ort ein?

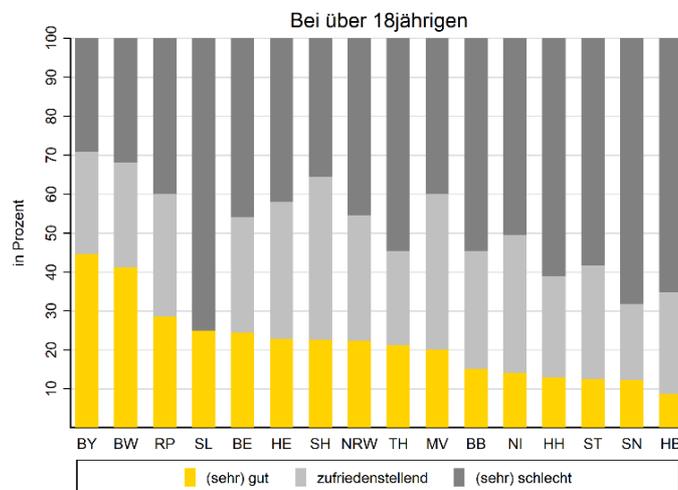


Abb. 42: Wie schätzen Sie die Situation in Bezug auf Spracherwerb und den Zugang zu Bildung für über 18jährige bei Ihnen vor Ort ein?

Als Kernergebnis kann festgehalten werden, dass sich der Zugang zu Bildung und Spracherwerb mit zunehmendem Alter schwieriger gestaltet und erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen. Während bei den unter 16jährigen durchschnittlich 67,1% der Befragten in allen Bundesländern angeben, dass der Zugang zu Bildung bei ihnen vor Ort gut bzw. sehr gut geregelt sei, geben dies bei den 16- und 17jährigen durchschnittlich nur 49,2% an. Bei den über 18jährigen werden mit durchschnittlich 26,5% am seltensten sehr gute und gute Bewertungen abgegeben.

Für die 16- und 17jährigen wird die Situation besonders oft von den Teilnehmenden aus Mecklenburg-Vorpommern (35,3%), Sachsen-Anhalt (36,7%), Thüringen (28,9 %) und Brandenburg (29,4%) als schlecht bzw. sehr schlecht bewertet, besonders oft als gut bzw. sehr gut von den Befragten aus Bayern (69,5%), Baden-Württemberg (62,5%) und Schleswig-Holstein (58,8%).



Bei den über 18Jährigen bewerteten die Befragten aus dem Saarland (75,0%), Sachsen (68,3%) und Bremen (65,2%) die Situation besonders oft als (sehr) schlecht. Auch hier kamen positive Einschätzungen zur Situation (gut bzw. sehr gut) besonders oft von den Befragten aus Bayern (44,5%), Baden-Württemberg (41,2%), Rheinland-Pfalz (28,6%) und Saarland (25,0%).

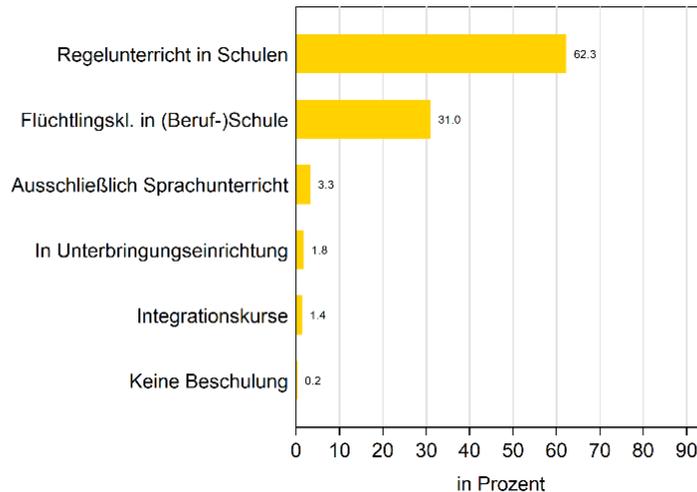


Abb. 43: Wie werden die unter 16jährigen bei Ihnen vor Ort hauptsächlich beschult?

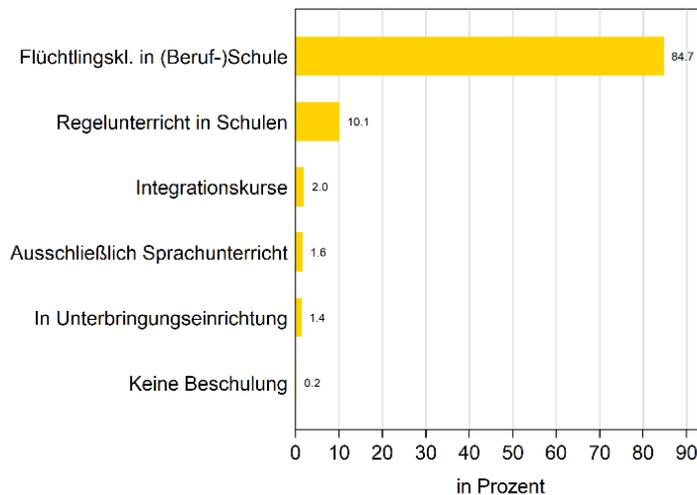


Abb. 44: Wie werden die unter 16- und 17jährigen bei Ihnen vor Ort hauptsächlich beschult?

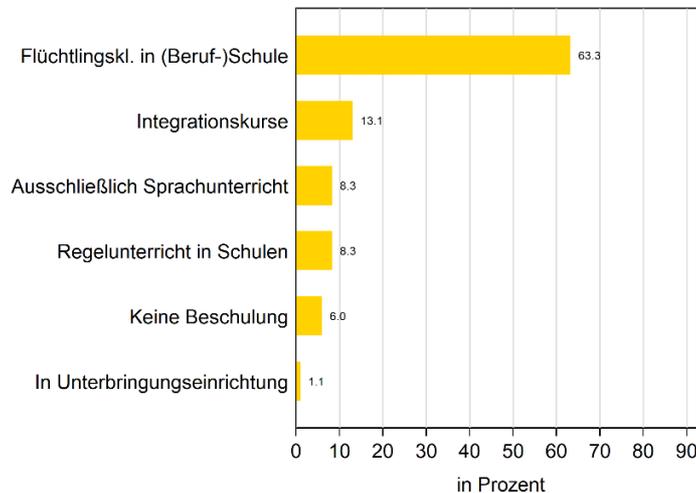


Abb. 45: Wie werden die über 18jährigen bei Ihnen vor Ort hauptsächlich beschult?

Auch bei der Frage nach der Art der Beschulung lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen feststellen.

Während die unter 16jährigen Kinder und Jugendlichen zu mehr als der Hälfte (62,3%) den Regelunterricht in Schulen besuchen, werden die 16- und 17jährigen zu 84,7% und die über 18jährigen zu 63,3% in Flüchtlingsklassen an (Berufs-)Schulen beschult. Eine Beschulung in Regelklassen findet bei diesen Altersgruppen kaum noch statt. Dieser Umstand lässt sich auch damit begründen, dass in vielen Bundesländern im Alter von 16 Jahren die allgemeine Schulpflicht endet.

Zu begrüßen ist, dass es in allen abgefragten Altersgruppen nicht bzw. kaum mehr dazu kommt, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene keinerlei Beschulung erhalten. Dennoch lässt sich anhand der Umfrageergebnisse erkennen, dass auch im schulischen Bereich weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf vorliegt. So geben die Befragten zu 27,4% an, dass über 18 Jährige entweder keine Beschulung oder nur Sprach- bzw. Integrationskurse bei sich vor Ort erhalten. Für die 16- und 17jährigen geben dies 4,8% der Befragten an.

Aus Sicht des BumF muss es das Hauptziel sein, dass jede/r Jugendliche entsprechend ihres/seines persönlichen Potentials gefördert und einen uneingeschränkten Zugang zu schulischer Bildung erhält, die den Weg zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt öffnet. Zentral ist hierbei insbesondere die Situation der jungen Volljährigen in den Blick zu nehmen, um diese zu Schulabschlüssen zu führen. Auf Landesebene sollten u.a. die Bemühungen zur flächendeckenden Absicherung eines Zugangs zur Schulbildung für Personen in der Altersgruppe von 18 bis 25 Jahren intensiviert werden.<sup>25</sup>

<sup>25</sup> BumF (2017): Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland: [http://www.bumf.de/images/Recherche\\_Bildung.pdf](http://www.bumf.de/images/Recherche_Bildung.pdf)



### 13. Hilfe für junge Volljährige

Die Hilfestellung für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe war im Jahr 2017 Gegenstand vieler Debatten in Kommunen, Ländern und auf Bundesebene. Im Einzelfall besteht ein Regelrechtsanspruch auf Hilfestellung bis zum 21. Lebensjahr im Rahmen der Jugendhilfe, wenn ein entsprechender Bedarf besteht (§41 SGB VIII).

Die Auswertung zeigt, dass die Praxis der Hilfestellung über das 18. Lebensjahr hinaus sich divers gestaltet und Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen.

Nach Angaben von gut der Hälfte der Befragten wurden Hilfen für junge Volljährige bei ihnen vor Ort oft gewährt (Abb. 46). 20% der Befragten gaben sogar an, dass eine Verlängerung der Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus immer gewährt wurde. Die Intensität der gewährten Hilfen ist dabei divers: Nach Angaben der Befragten umfassen jene Hilfeverlängerungen sowohl kurze Verlängerung in Form von Fachleistungsstunden, z.T. eine weiterführende Unterstützung während die Jugendlichen schon in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, aber durchaus auch regulär weiterführende stationäre und ambulante Hilfen in der Verselbstständigungsphase.

Ein Teil der Befragten gibt zudem an, dass Hilfen für junge Volljährige bei ihnen vor Ort nie (1,2%), selten (8,5%) oder nur manchmal (16,0%) gewährt werden. Es fehlt damit, trotz eines überwiegend positiven Bildes, an einer flächendeckenden Absicherung des Regelrechtsanspruches.

Die Folgen zeigen sich in den Einzelfällen, die an den BumF herangetragen werden: So werden innerhalb der Beratung immer wieder Situationen von jungen Volljährigen geschildert, die mit Erlangung des 18. Geburtstages aus der Jugendhilfe in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende verlegt wurden. Die gerade dann notwendige – aber oft ausbleibende – Unterstützung im Rahmen des Asylverfahrens sowie hinsichtlich der Schul- und Berufsausbildung und der Wohnungssuche stellt für die jungen Menschen im Übergang in die Volljährigkeit eine Hürde dar, die ihre Zukunftsperspektiven massiv beeinträchtigen.<sup>26</sup>

Zwischen den Bundesländern bestehen große Unterschiede bei der Häufigkeit der Hilfestellung (Abb. 47). Befragte aus dem Saarland geben zu 100% an, dass Hilfen für junge Volljährige oft oder immer gewährt werden, gefolgt von Befragten aus Baden-Württemberg (90,0%), Bremen (89,5%) und Hessen (89,0%). Demgegenüber gibt nur ein geringer Teil der Befragten aus Sachsen-Anhalt (46,2%), Sachsen (57,5%) und Berlin (58,7%) an, dass Hilfen oft oder immer gewährt werden.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> BumF (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten [http://www.bumf.de/images/BumF-Leitfaden\\_\\_Junge\\_Gefl%C3%BChtete\\_-05\\_2017.pdf](http://www.bumf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf)

<sup>27</sup> 12,9% der Befragten bundesweit beantworteten die Frage mit der Auswechoption „weiß nicht/nicht zutreffend“.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

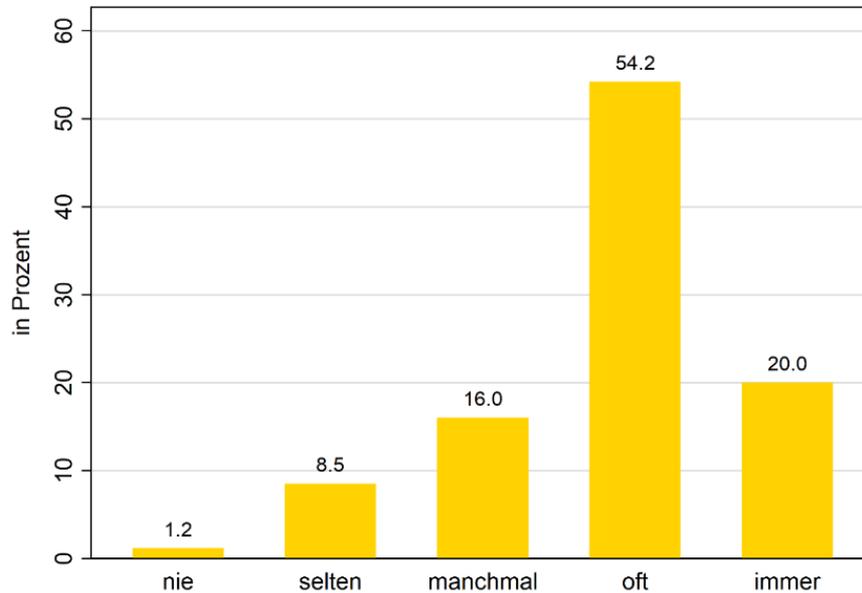


Abb. 46: Wie häufig werden bei Ihnen vor Ort Hilfen für junge Volljährige gewährt?



Abb. 47: Wie häufig werden bei Ihnen vor Ort Hilfen für junge Volljährige gewährt? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)

Die Antworten auf die Frage nach den Gründen für eine Ablehnung von Hilfen gem. §41 SGB VIII sind in mehrfacher Hinsicht interessant: Erstens gibt es nach Kenntnis des BumF keine bundesweite Erhebung zu Ablehnungsgründen von Hilfen für junge volljährige Geflüchtete, auch die vorliegende Erhebung vermag hier nur Tendenzen zu skizzieren.



Zweitens ist die Frage nach dem Hilfebedarf junger volljähriger Geflüchteter häufig mit Debatten über eine vermeintlich auf der Flucht erworbene höhere Selbstständigkeit verbunden. Der BumF hat hierzu umfangreich dokumentiert, dass gerade die biographischen Hintergründe und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Unterstützung in der Zeit des jungen Erwachsenenalters erfordern<sup>28</sup>.

Schließlich geben die Ergebnisse Auskunft über strukturelle Bedingungen in der Jugendhilfe: Nach Angaben von 9,35% der Befragten stellen fehlende Kapazitäten den Hauptgrund für die Ablehnung von Hilfen bei ihnen vor Ort dar. Die flächendeckende Absicherung des Regelrechtsanspruches durch den Aufbau von Infrastrukturen ist damit auch in 2017, zwei Jahre nach Inkrafttreten der bundesweiten Verteilung, noch nicht erfolgt. 5% der Befragten geben zudem an, dass bei ihnen vor Ort grundsätzlich keine Hilfen für junge Volljährige gewährt werden. Als Hintergrund für diese routinemäßigen Ablehnungen wurden dem BumF fiskalische Gründe genannt.

46,8% der Fachkräfte geben an, dass der fehlende pädagogische Bedarf, wie rechtlich vorgesehen, der Hauptgrund der Jugendämter ist, wenn Anträge auf Hilfe für junge Volljährige ablehnend beschieden werden.

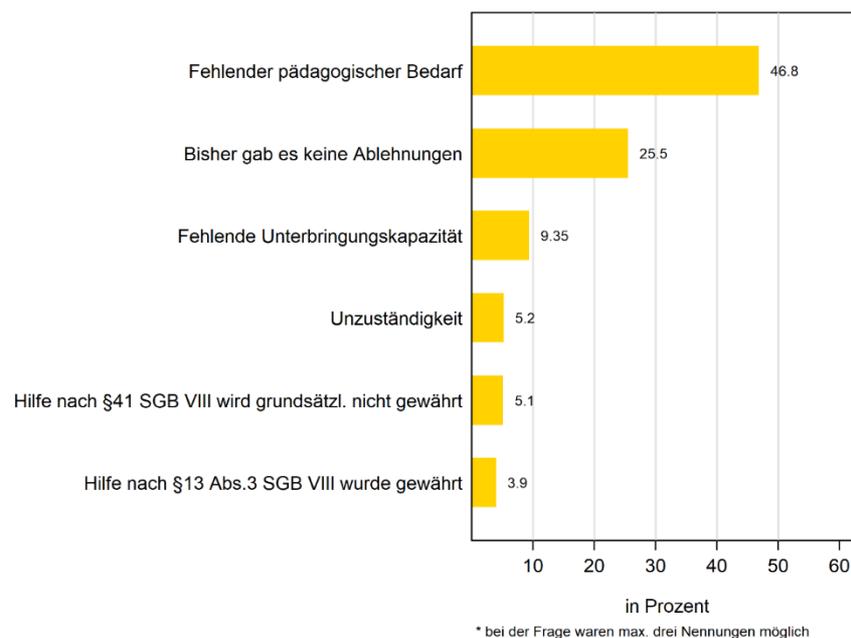


Abb. 48: Was sind die hauptsächlichen Gründe, aus denen Anträge auf Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII abgelehnt werden?

<sup>28</sup> BumF (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten [http://www.bumf.de/images/BumF-Leitfaden\\_\\_Junge\\_Gefl%C3%BChtete\\_-05\\_2017.pdf](http://www.bumf.de/images/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf)

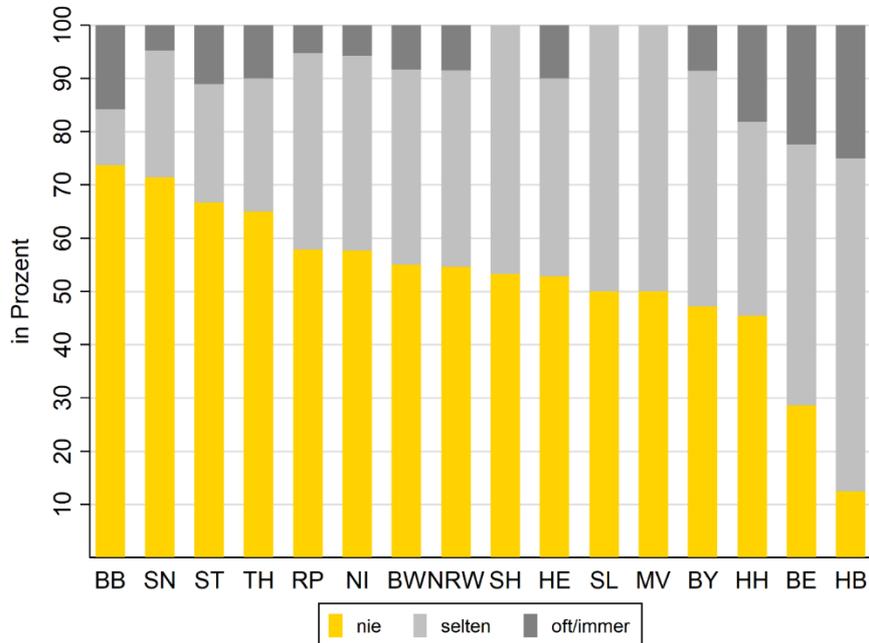


Abb. 49: Wie häufig werden Widersprüche gegen Ablehnungen von Hilfeanträgen gem. §41 SGB VIII eingelegt bzw. Klagen erhoben?

Widersprüche bzw. Klagen gegen Ablehnungsbescheide werden bei den Hilfen nach §41 SGB VIII nur selten erhoben. Im bundesweiten Durchschnitt geben 90,4% der Befragten, die zu dieser Frage Auskunft geben konnten, an, dass dies bei ihnen vor Ort nur selten oder nie der Fall ist (Abb. 49).

Demgegenüber empfehlen viele Ombudstellen den Widerspruch, weil gerade der mangelnde pädagogische Bedarf im Zuge eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens einer präzisen Aufschlüsselung bedarf, die die Gewährung von notwendigen Hilfen, die zuvor versagt wurden, nach sich ziehen kann.

In der Darstellung wurden die Angaben von Fachkräften die eine Ausweichoption (weiß nicht/nicht zutreffend) herausgerechnet. Der hohe Anteil der Fachkräfte, die auf die Frage nach Widersprüchen oder Klagen gegen Ablehnungsbescheide die Option „weiß nicht/nicht zutreffend“ (51,4%) gewählt haben, verdeutlicht möglicherweise, dass der Kontakt zu den Jugendlichen nach einer Ablehnung abbricht.

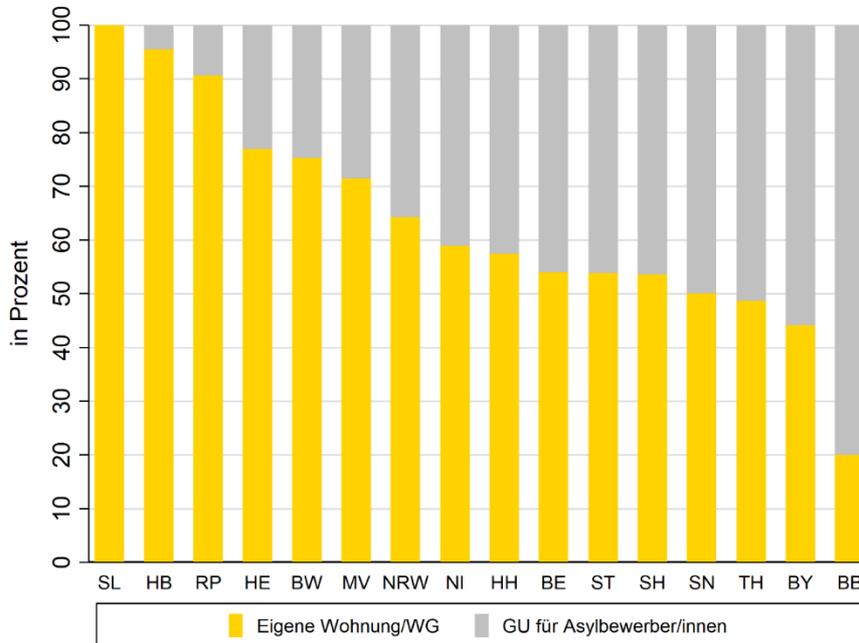


Abb. 50: Wohin werden die Jugendlichen bei Ihnen vor Ort nach Beendigung der Jugendhilfe in der Regel entlassen: in eine eigene Wohnung bzw. Wohngemeinschaft; in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/innen (GU)?

Bei Auswertung der Frage wohin die Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe in der Regel entlassen werden (Abb. 50) wurde die Antwortoption „Obdachlosenunterkunft“ außen vor gelassen, da die Fallzahlen zu gering waren. Dennoch soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass Teilnehmende aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen Anschlussunterbringungen in Obdachlosenunterkünften angaben.<sup>29</sup>

Erfreulich sind die Ergebnisse hinsichtlich der Unterbringung nach Beendigung der Jugendhilfe für das Saarland und Bremen aber auch Rheinland-Pfalz, da die Unterbringung in eigenem Wohnraum offenbar das handlungsleitende Ziel ist. Im Kontrast dazu steht eine regelhafte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wie sie uns auch im Beratungskontext aus Brandenburg immer wieder geschildert wird. Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen dies.

<sup>29</sup> Im Kontext der Frage zur Abb. 50 haben 12,25% der Befragten mit der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ geantwortet.

## 14. Familiennachzug und Zusammenführungen

Ein zentrales Problem innerhalb der alltäglichen Arbeit der Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe stellt seit vielen Jahren der Themenkomplex Familiennachzug und -zusammenführung sowie der Geschwisternachzug dar. Diesen Aspekt nehmen die Mitarbeitenden des BumF auch im Kontext der Beratungstätigkeit verstärkt als Problemfeld wahr.

Aus diesem Grund wurden die Befragten gebeten, ihre Einschätzungen zum Funktionieren der Zusammenführung mit Angehörigen anzugeben. Vorab muss hier erwähnt werden, dass die vier Einzelfragen von durchschnittlich 37,8% der Befragten mit der Ausweichoption „weiß nicht/nicht zutreffend“ beantwortet wurde. Dieser Umstand lässt sich darauf zurückführen, dass ein großer Teil der Fachkräfte noch nicht mit dem Thema Familienzusammenführung bzw. -nachzug in Berührung gekommen ist.

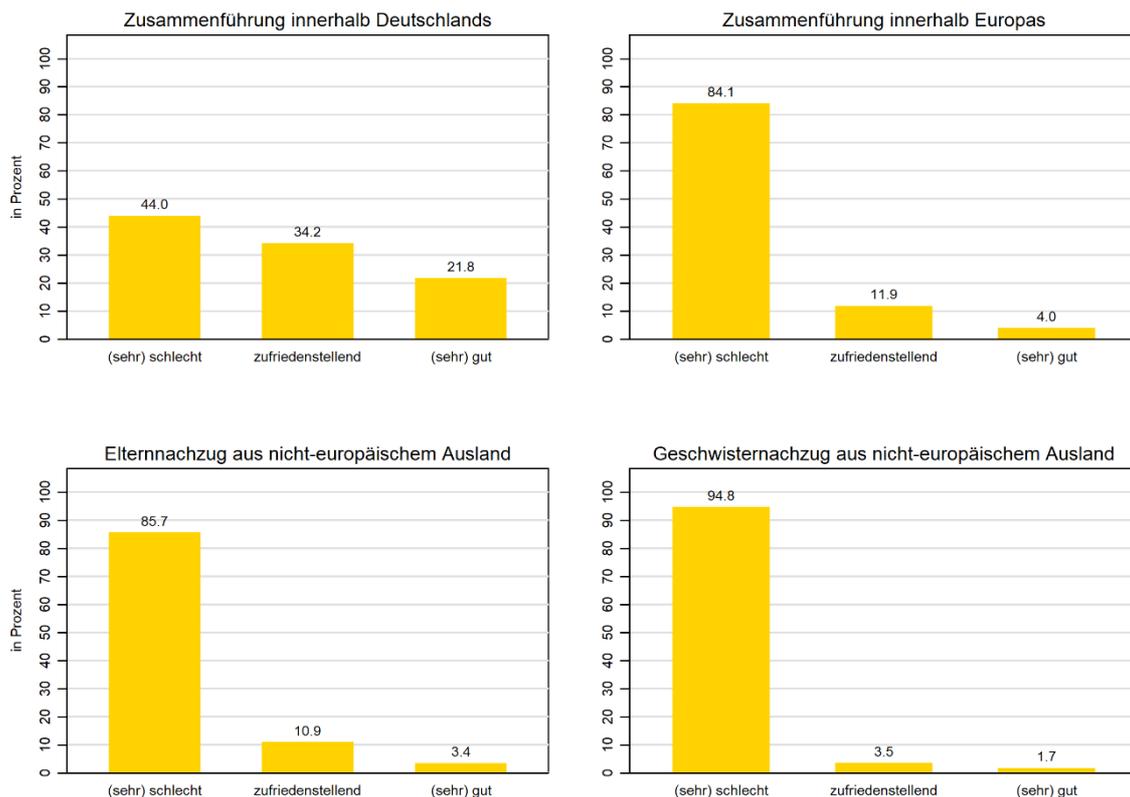


Abb. 51: Wie gut funktioniert aus Ihrer Sicht die Zusammenführung mit Angehörigen innerhalb Deutschlands, innerhalb Europas und der Eltern- bzw. Geschwisternachzug aus dem nichteuropäischen Ausland?

Für alle Arten von Zusammenführungen mit Angehörigen geben die Befragten, die schon damit zu tun hatten, zum überwiegenden Teil an, dass diese schlecht bzw. sehr schlecht funktionieren würden. Am Problematischsten gestaltet sich dabei der Geschwisternachzug aus einem Drittstaat der nach Angaben von 94,8% (sehr) schlecht funktioniert. Auch der Elternnachzug aus einem



Drittland (85,7%) und Zusammenführungen innerhalb Europas (84,1%) wird von vielen Befragten als (sehr) schlecht bewertet.

Der Bundesfachverband umF fordert, die belastenden Trennungssituationen ernst zu nehmen, den Familiennachzug sicherzustellen und einen Anspruch auf Geschwisternachzug einzuführen. Die Aussetzung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist ersatzlos zu streichen.

Für Zusammenführungen innerhalb Deutschlands geben immerhin 21,8% an, dass diese (sehr) gut ablaufen. Doch auch hier gegeben 44% an, dass die Zusammenführungen (sehr) schlecht funktionieren. Der BumF sieht einen Hauptgrund in dem starren Verteil- und Zuständigkeitssystem des SGB VIII: Hier sind rechtliche Korrekturen notwendig. So muss unter anderem die Änderung der Zuweisungsentscheidung leichter möglich werden, wie durch den Ausschuss Familie/Jugend im Bundesrat bereits vorgeschlagen wurde.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> BumF (2017): Forderungen des BumF zum Kinder- und Jugendhilferecht: [http://www.bumf.de/images/2017\\_10\\_19\\_BuMF\\_Positionspapier\\_SGBVIII.pdf](http://www.bumf.de/images/2017_10_19_BuMF_Positionspapier_SGBVIII.pdf)



## 15. Kernergebnisse der Umfrage

Insgesamt haben sich 2.211 Personen an der Umfrage beteiligt. Der Auswertung wurden jedoch nur die Antworten von insgesamt 1.347 Personen zugrunde gelegt, die den Fragebogen vollständig beantwortet haben. Obwohl keine repräsentative Zufallsstichprobe unter den Fachkräften gezogen wurde, kann aufgrund der großen Zahl der Teilnehmenden davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft besitzen.

Zu mehr als einem Drittel nahmen Betreuer/innen aus den Jugendhilfeeinrichtungen an der Umfrage teil, sie stellen einen Anteil von 36,5% dar. Danach folgen Vormund/innen (18,9%), Fachkräfte der Leitungsebene (16,9%) und Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes (10,3%).

### 1. Arbeitszufriedenheit, Erfahrung und Qualifikation

Der Großteil der Befragten arbeitet seit ein bis zwei Jahren mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (61,7%). Die höchste Arbeitszufriedenheit geben Befragte aus Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Thüringen an, die niedrigste die Befragten aus Brandenburg, dem Saarland und Sachsen-Anhalt. 53,5% der Befragten fühlen sich sehr gut bzw. gut qualifiziert, 12,3% schlecht oder sehr schlecht. Am häufigsten wird ein Qualifizierungsbedarf im Asyl- und Aufenthaltsrecht (75,3%), zu pädagogischen Fragestellungen (39,7%) und im Sozialrecht (26,9%) angegeben.

Der Ausbau des Qualifizierungsangebotes durch Bund, Länder, Kommunen und Träger seit Ende 2015 zeigt in vielen Bereichen positive Wirkungen. Aufgrund der hohen Fluktuation und der Heterogenität im Arbeitsfeld sowie den hohen Anforderungen und der Dynamik insbesondere im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie grundsätzlichen Defiziten in bestimmten Regionen Deutschlands ist ein bedarfsgerechter Ausbau des Angebotes zum Teil jedoch weiterhin notwendig.

### 2. Die Situation der Kinder und Jugendlichen

Laut 57,7% der Befragten berichten die Jugendlichen oft bzw. immer von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten (95%), die Trennung von der Familie (90%) und die Angst vor der Zukunft (88%) werden von den Befragten am häufigsten als alltagsrelevante Beeinträchtigung genannt. Rassismuserfahrungen stellen nach Angaben von rund 30% der Befragten (sehr) oft und laut 50% manchmal Alltagsbeeinträchtigung für die Jugendlichen dar. Dabei handelt es sich um ein bundesweites Phänomen: Die sogenannten „alten“ und „neuen“ Bundesländer weisen relativ geringe Unterschiede auf.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Ein Großteil der Jugendlichen ist durch das Erleben von Gewalt und Missbrauch im Herkunftsland sowie während der Flucht belastet. Jugendämter, Träger und zuständige Ministerien müssen sich darauf einstellen, dass der Anteil (schwer) traumatisierter Minderjähriger weiter zunimmt. Die aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung und die Zusammenführung mit Angehörigen sind von zentraler Bedeutung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen und sollte ab Beginn des Aufenthaltes vorangebracht werden. Auch der Gesetzgeber ist gefragt: Der Bundesfachverband umF hat seine diesbezüglichen Empfehlungen in Positionspapieren zum Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie zum SGB VIII verfasst.<sup>31</sup>

### 3. Medizinische Alterseinschätzungen

Medizinische Alterseinschätzungen sind nach Angaben der Befragten im Gros die Ausnahme. 41,6% der Befragten geben an, dass diese bei ihnen vor Ort nie stattfindet. Insbesondere die Antworten aus Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein und dem Saarland deuten jedoch auf eine regelmäßige Praxis medizinischer Alterseinschätzungsverfahren in bestimmten Regionen/Fällen hin.

Medizinische Alterseinschätzungen werden momentan in der Regel nur in Ausnahmefällen angewendet. Dies entspricht den kinderrechtlichen, europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben. Methoden, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind, wie die Genitaluntersuchung, müssen jedoch explizit im Gesetzestext als unzulässig ausgeschlossen werden. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die rechtliche Vertretung des jungen Menschen nicht ein und dieselbe Instanz ist, die auch eine medizinische Untersuchung anordnet. Auch darüber hinaus muss ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein.

### 4. Vorläufige Inobhutnahme und Verteilverfahren

Nach Angaben von 51,6% der Befragten dauert die vorläufige Inobhutnahme länger als einen Monat. Gründe aus denen (sehr) oft von einer bundesweiten Verteilung abgesehen wird, sind nach Angaben der Befragten vorrangig die Zusammenführung mit Angehörigen (66,3%), freie Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen der Kommune (46,1%), das Nichterfüllen der Quote nach dem Königsteiner Schlüssel (44,4%) und die Berücksichtigung des Kindeswohls (44,3%). Von den Teilnehmenden, die eine Aussage dazu treffen konnten, geben 57% an, dass die rechtliche Ver-

---

<sup>31</sup> BumF (2017): Forderungen des BumF zum Kinder- und Jugendhilferecht: [http://www.b-umf.de/images/2017\\_10\\_19\\_BuMF\\_Positionspapier\\_SGBVIII.pdf](http://www.b-umf.de/images/2017_10_19_BuMF_Positionspapier_SGBVIII.pdf); BumF (2017): Forderungen des BumF zum Asyl- und Aufenthaltsrecht: [http://www.b-umf.de/images/2017\\_10\\_09\\_BuMF\\_Positionspapier\\_Asyl\\_Aufenthalt.pdf](http://www.b-umf.de/images/2017_10_09_BuMF_Positionspapier_Asyl_Aufenthalt.pdf)



tretung dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. dem Fachdienst für unbegleitete minderjährige Ausländer übertragen wird.

Die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme von oft über einem Monat ist deutlich zu lang. Ebenfalls problematisch ist, dass die rechtliche Vertretung am häufigsten von den Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste wahrgenommen wird. Bei diesen Mitarbeitenden handelt es sich vornehmlich auch um diejenigen Personen, die die Entscheidung über die Verteilfähigkeit treffen und die Alterseinschätzung vornehmen, wodurch Interessenkonflikte entstehen. Der Bundesfachverband umF empfiehlt daher die rechtliche Vertretung dem Bereich der Amtsvormundschaften zu übertragen.

## 5. Betreuung und Unterbringung

Die Qualität der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestaltet sich im Bundesländervergleich sowie im Vergleich der Hilfearten nach wie vor sehr unterschiedlich. Am besten wurde die Unterbringungs- und Betreuungsqualität im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit zu 56,1% guten oder sehr guten Einschätzungen bewertet, am schlechtesten bei der vorläufigen Inobhutnahme mit 32,2% und den Hilfen für junge Volljährige mit 45,1%. Zu begrüßen ist, dass für alle abgefragten Hilfearten die Betreuung und Versorgung zu einem überwiegenden Teil in regulären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt. Allerdings geben 8% der Befragten an, dass die Hilfe für junge Volljährige vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber geleistet wird. Besonders häufig geben zudem die Befragten aus den drei Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg an, dass nach wie vor Kinder und Jugendliche in Notstrukturen, wie Hostels, Jugendherbergen oder Notunterkünften (vorläufig) in Obhut genommen werden.

Trotz der gesunkenen Einreisezahlen ist eine flächendeckend gute Unterbringungs- und Betreuungsqualität noch nicht hergestellt worden. Hier besteht bei allen Hilfearten weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie bei den Hilfen für junge Volljährige. Hierzu empfiehlt der Bundesfachverband umF unter anderem Korrekturen in der Praxis der landesinternen Verteilung, welche sich weniger an Quoten und stärker an vorhandenen Infrastrukturen für umF orientieren sollte. Die Praxis einiger Kommunen Hilfe für junge Volljährige vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften zu gewähren, muss zudem dringend korrigiert werden.



## 6. Abgängigkeit und „Verschwinden“

Nur ein geringer Teil der Befragten (19%) gibt an, dass es (sehr) oft zu Abgängen aus den Jugendhilfeeinrichtungen kommt. Am häufigsten berichten Fachkräfte, dass es während der vorläufigen Inobhutnahme, also am Anfang des Aufenthaltes, zu Abgängen kommt. Als häufigsten Grund (59,5% der Befragten) für das „Verschwinden“ wird angegeben, dass Jugendliche sich aus den Betreuungseinrichtungen entfernen, weil Angehörige bzw. Freunde an anderen Orten leben.

Der Bundesfachverband umF fordert insbesondere die Hürden bei der innerdeutschen Zusammenführung mit Angehörigen und Bezugspersonen abzubauen. Hierzu sind Änderungen im SGB VIII sowie ein bundesweit einheitliches Verfahren notwendig, damit Jugendliche sich nicht länger auf eigene Faust auf den Weg an die Orte machen, an denen ihre Angehörigen leben.

## 7. Vormundschaften

Vormundschaften werden überwiegend binnen zwei Monaten bestellt. Laut 18% der Befragten dauert eine Vormundschaftsbestellung jedoch länger als zwei Monate – besonders oft werden lange Verfahren aus Hamburg und Berlin angegeben. Die Amtsvormundschaft bildet bundesweit nach wie vor die häufigste Form der Vormundschaft. Sie wird bei ca. 92% der Befragten vor Ort genutzt, ehrenamtliche Vormundschaften bei rund 50%. Als häufigstes Problem wird die allgemeine Überlastung der bestehenden Vormundschaftsstrukturen genannt. Im Bereich der ehrenamtlichen Vormundschaften stellen Qualifikationsprobleme, Überforderung und Distanzlosigkeit besondere Herausforderungen dar.

Vor dem Hintergrund, dass ehrenamtliche Vormundschaften aber auch solche, die durch Verwandte übernommen werden, in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen haben, besteht insbesondere in diesem Bereich Handlungsbedarf. So müssen die Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Verwandten flächendeckend sichergestellt werden. Allgemein muss im Bereich der Vormundschaften wieder zu den gesetzlich vorgegebenen Mündelzahlen zurückgefunden werden. Gleichzeitig muss insbesondere in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die Dauer der Vormundschaftsbestellung deutlich reduziert werden.

## 8. Asylantragsstellung

Rund 13% der Befragten geben an, dass in der örtlichen Praxis regelmäßig aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus Asylanträge gestellt werden. Im Rahmen der regulären Inobhutnahme, erfolgt laut 41,8% der Befragten die Asylantragsstellung oft oder immer. Vorrangige Praxis ist es die Asylantragsstellung dem/der Vormund/in zu überlassen. Jeweils mehr als 10% der Befragten



aus Hamburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen-Anhalt geben jedoch an, dass pauschal für alle Jugendlichen Asylanträge durch das Jugendamt gestellt werden.

Da pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung nicht zulässig sind, sollte dem Umfrage-Ergebnis durch die zuständigen Ministerien dringend nachgegangen werden. Hier besteht rechtlicher Aufklärungsbedarf gegenüber einem Teil der Jugendämter.

## 9. Gesundheitsversorgung

Während die Gesundheitsversorgung bei physischen Erkrankungen überwiegend positiv bewertet wird, wird diese bei psychischen Erkrankungen von 53,7% der Befragten als schlecht bzw. sehr schlecht eingeschätzt. Während der vorläufigen Inobhutnahme wird zudem von 58,6% der Befragten angegeben, dass die Gesundheitsversorgung dem Asylbewerberleistungsgesetz angepasst ist, obwohl umF im Rahmen des SGB VIII eine umfängliche Gesundheitsversorgung zusteht.

Insbesondere im Bereich der Versorgung psychischer Erkrankungen besteht Handlungsbedarf. Hierzu gehören u.a. der Ausbau der Strukturen der Psychosozialen Zentren durch Bundes- und Landesmittel sowie eine gesetzliche Sicherstellung der Erstattung von Sprachmittlungskosten. Ein besonderes Augenmerk muss zudem auf die Zeit der vorläufigen Inobhutnahme gelegt werden, da hier häufig nur eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung erfolgt.

## 10. Bildungssituation

Der Zugang zu Bildung und Spracherwerb wird mit zunehmendem Alter schwieriger und es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während bei den unter 16jährigen zwischen 48,6% (Brandenburg) und 87,5% (Saarland) der Befragten in allen Bundesländern angegeben, dass der Zugang zu Bildung bei ihnen vor Ort gut bzw. sehr gut geregelt sei, sind es bei den 16- und 17jährigen nur 20,6% (Brandenburg) bis 69,5% (Bayern) und bei den über 18jährigen nur 8,7% (Bremen) bis 44,5% (Bayern). Am besten wird die Bildungssituation von Teilnehmenden aus Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein beschrieben. Schlechte Bewertungen kommen für die Situation der 16- und 17jährigen besonders oft aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, für die Situation der über 18jährigen aus dem Saarland, Sachsen und Bremen.

Handlungsbedarf besteht insbesondere bei jungen Volljährigen und zum Teil auch bei den 16- und 17jährigen. Damit nicht Kapazitäten und Verteilungszufall über die Bildungsperspektiven entscheiden, begrüßt der Bundesfachverband umF das Konzept der erweiterten (Berufs-)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Schulpflicht, welches in einigen Bundesländern eingeführt wurde.

### 11. Hilfe für junge Volljährige

74,2% der Befragten geben an, dass Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII bei ihnen vor Ort oft oder immer gewährt werden. Dieses positive Bild ist jedoch nicht flächendeckend: Ein Teil der Befragten gibt an, dass Hilfen für über 18jährige nie (1,2%), selten (8,5%) oder nur manchmal (16,0%) gewährt werden. Von einem Großteil der Befragten wird ein fehlender Hilfebedarf als Hauptablehnungsgrund genannt, 9,35% geben jedoch fehlende Kapazitäten als Hauptablehnungsgrund an. 5% geben an, dass bei ihnen vor Ort grundsätzlich keine Hilfen für junge Volljährige geleistet würden.

Die Unterstützung für junge Volljährige ist essentiell, um die Erfolge von Schule und Jugendhilfe abzusichern. In vielen Kommunen wird diesem Umstand Rechnung getragen. In einem relevanten Teil der Kommunen besteht jedoch dringender Nachbesserungsbedarf, damit Zukunftsperspektiven abgesichert und Bildungsabbrüche verhindert werden.

### 12. Familienzusammenführung

Für alle Arten von Familienzusammenführungen geben die Befragten an, dass diese eher schlecht funktionieren. Der Geschwisternachzug wird dabei besonders oft als (sehr) schlecht bewertet (94,8%), gefolgt vom Elternnachzug (85,7%) und der Zusammenführung innerhalb Europas (84,1%). Bei Zusammenführungen innerhalb Deutschlands sind immerhin 21,8% der Meinung, dass diese (sehr) gut funktionieren. Deutlich mehr (44%) gegeben jedoch an, dass diese (sehr) schlecht funktionieren.

Der Bundesfachverband umF fordert, die belastenden Trennungssituationen ernst zu nehmen und den Familiennachzug und Zusammenführungen durch Verfahrensbeschleunigungen und Rechtsänderungen sicherzustellen. So sollte u.a. ein Anspruch auf Geschwisternachzug eingeführt und die Aussetzung des Familiennachzugs nicht verlängert werden.